

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

27. Sitzung (10.06.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Juni 1835.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre Staatsminister Winter und Geheimerrath Ziegler, so wie sämtlicher Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Dörr, Hoffmann, Körner, Lang, Mohr, Posselt, Rindeschwender, v. Rottel, Schinzinger, Stöffer, v. Vogel, Welsch und Weller.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier, später des zweiten Vicepräsidenten Bader.

Der Präsident eröffnet der Kammer eine Mittheilung der ersten Kammer in Betreff der Nachweisungen der Amortisationsklasse für die Jahre 18^{32/34},

Beilage Nr. 1

und bemerkt sodann, daß die zur Berathung der Zollvereinsache niedergesezte Kommission nach vierzehntägigen täglich 7—8 Stunden lang fortgesetzten Berathungen ihre Arbeiten geschlossen und die Abg. Hoffmann und Bader zu Berichterstatern, den erstern über den Vertrag selbst, und den andern über das Zollstrafgesetz ernannt habe. Uebereinstimmend sei von der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden, daß der Abg. Buhl, der sich schon früher mit Sachkenntniß und Umsicht dem Geschäft der Berichterstattung über das Zollwesen unterzogen, abermals den Bericht übernehmen möchte, dieser aber beharrlich sich geweigert habe, die Wahl anzunehmen.

Buhl: So sehr ehrenvoll mir das Vertrauen der Kommission war, so glaubte ich doch der Sache schuldig zu seyn, die Wahl ablehnen zu müssen, indem leicht der Glaube entstehen könnte, daß die Verhältnisse, in denen ich stehe und das Interesse, das ich an dem Anschluß zu dem Zollverein haben könnte, Einfluß auf die Berichterstattung haben möchten. Dies allein ist der Grund, warum ich diese Berichterstattung, die ich so gerne übernommen hätte, von mir ablehnen zu müssen glaubte.

Das Secretariat macht hierauf folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) Mehrere Bürger von Lörrach für den Zollverein,
- 2) desgleichen von Zell im Wiesenthal ebenso,
- 3) desgleichen von Stetten bei Lörrach ebenso,
- 4) des Bürgermeisters von Markdorf ebenso,
- 5) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Hagtau ebenso,
- 6) der Bürgermeister von den Orten
Ittendorf,
Roggenbeuern,
Baitenhausen,
Stetten,
Daisendorf,
Radrach und
Ahausen ebenso,
- 7) mehrerer Bürger von Hüg ebenso,
- 8) mehrerer Bürger von Inzlingen ebenso,
- 9) mehrerer Bürger von Bermatingen ebenso,
- 10) des Bürgermeisters und Gemeinderaths von Rusbdorf ebenso,
- 11) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Immenstaad am Bodensee ebenso,
- 12) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Grenzach ebenso,
- 13) der Bürgermeister von Oberst-, Unterst- und Mittelstweiler im Amte Salem ebenso,
- 14) vieler Bürger von Mannheim ebenso,
- 15) mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Schwellingen ebenso,

- 16) mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Philippsburg ebenso,
 17) mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Pforzheim ebenso,
 18) der Wahlmänner von Hasmersheim und Neckarmühlbach ebenso,
 19) mehrerer Bürger von Heidelberg ebenso,
 20) mehrerer Bürger von Schönau ebenso,
 21) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Käferthal und Sandhofen ebenso,
 22) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Buchen und Göhingen ebenso,
 23) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Buchen ebenso,
 24) mehrerer Bürger von Niederwühl ebenso,
 25) des Bürgermeisters in Weisdorf ebenso,
 26) mehrerer Bürger von
 Kehl Dorf,
 Kehl Stadt,
 Rheingrenzorte des Amtsbezirks Rheinbischofsheim gegen den Zollverein,
 27) mehrerer Bürger von Bubenbach und Oberbrändt gegen denselben,
 28) des Handelsstandes von Endingen, Kenzingen und Herbolzheim, um gänzliche Abschaffung des Hausstrahandels,
 29) des Heinrich Feid, Rechtskandidaten von Mannheim um Verwendung zur Dienstanstellung,
 30) des Alt Lorenz Rappenecker von Zunsweier, den Heuzehuten betreffend,
 31) der Geschwister Jörger von Gengenbach, Ansprüche an den dortigen Spitalfond betreffend.

Winter v. H. übergibt

- 32) eine Petition des Nikolaus Bögele in Heidelberg, Vermögensausfolgung betreffend.

A f s b a c h übergibt 3 Petitionen

- 33) der Gemeinden des Amtes Neustadt um Einschreitung zu Regulirung des Entschädigungsmaßes für die unter dem Namen als Nothfrohn den Gemeinden zur Selbstleistung aufgelegten Arbeiten wegen Offenhaltung der Landstraße zur Winterszeit.

Diese Petition, bemerkt

A f s b a c h, glaube er der besondern Aufmerksamkeit der Petitionskommission empfehlen zu müssen. Bei großem Schnee, der auf dem Schwarzwald häufig Statt finde, und

oft plötzlich entstehe, würden die Gemeinden angehalten, die Straße ohne Entschädigung in fahrbaren Stand zu setzen, was seiner Ansicht nach in großem Widerspruch mit dem Gesetz stehe, welches völlige Freiheit von den Straßenfrohn den ausspreche und daher hier nur ein Mißverständnis zu Grund liegen könne. Er empfehle also der Kammer dringend, für die Aufhebung dieser Ungleichheit zu sorgen.

Zwei Petitionen von Gemeinden des Schwarzwaldes, nämlich:

34) der Gemeinde Löffingen, und

35) der Gemeinden Ober- und Untertenzkirch gegen den Beitritt zum Zollverein.

K e t t i g v. E. übergibt

36) eine Petition der Gemeinden Bahlingen und Bözingen für den Beitritt zum Zollverein.

M ö r d e s

37) Zu den vielen in den fähern Jahren und zum Theil auch auf diesem Landtage bereits eingekommenen Petitionen um ein Gesetz über Ablösung der Schafübertriebsrechte habe ich die Ehre, der hohen Kammer hiermit eine Bitte gleichen Inhalts zu übergeben von der Gemeinde Merchingen im Amte Adelsheim.

Der Regierung, so will es mich bedünken, sollte es an dem fortwährend so dringend erdönenden Klageruf wohl genügen, um endlich einer unabweißlichen Rechtsforderung zu entsprechen, und ihre vielfach wiederholten Zusicherungen zu erfüllen, auf die wir bisher unsere Kommitenten vertrauen mußten. Nicht zu gedenken, welche nachtheilige Hemmung durch das Fortbestehen solcher drückenden Fesseln der Landwirthschaft, zumal in einer von der Natur zum Theil sehr kärglich ausgestatteten Gegend, unterhalten wird — möge die Regierung erwägen, daß in dieser Belastung des Grundeigenthums zugleich eine der ergiebigsten Quellen verderblicher Prozesse und selbst der bedenklichste Anreiz zur Störung öffentlicher Ordnung liegt. Ich behalte mir vor, zur geeigneten Zeit diesen flüchtig angedeuteten Empfehlungsgründen überzeugende Belege beizufügen, und beschränke mich für heute auf die Bitte an meinen Freund B a d e r, als designirten Berichterstatter, diesem hochwichtigen Gegenstand seine volle Aufmerksamkeit zu widmen, so warm und nachdrücklich, wie er sich für Freiheit und Recht stets zu erheben pflegt.

S c h a f f: Ich erkläre mich ganz mit diesen Äußerungen einverstanden.

Martin übergiebt

38) eine Bitte mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Staufen um Herstellung einer Verbindungsstraße mit dem mittlern Schwarzwald.

Platz übergiebt

39) eine Bitte der sämtlichen Gemeinden des Stadt- und Landamtes Wertheim um Beschleunigung des Beitritts zu dem Zollverein.

Sander übergiebt 2 Petitionen aus seinem Wahlbezirk gegen den Beitritt zum Zollverein, und zwar:

40) des Gemeinderaths zu Singheim und

41) mehrerer Bürgermeister des vormaligen Amtsbezirks Steinbach.

Selzam übergiebt

42) Petitionen aus den Amtsbezirken Lauberbischofsheim, Gerlachshausen und Borberg, und zwar von den Gemeinden Lauberbischofsheim, Dittigheim, Dienstadt, Hochhausen, Schönsfeld, Wenkheim, Werbach, Gerlachshausen, Distelhausen, Unterbalbach, Grünsfeldhausen, Oberlauda, Lauda, Krensheim, Oberwittighausen, Untermittighausen, Beckstein, Imspan, Oberbalbach, Zimmern, Hecksfeld und Marbach für den Beitritt zum Zollverein.

Schaff übergiebt

43) mehrere Petitionen für den Beitritt zum Zollverein und zwar aus der Stadt und 16 Landgemeinden des Amtsbezirks Eberbach, ferner der Stadt und 16 Landgemeinden des Amtsbezirks Neckargemünd, aus der Stadt und 19 Landgemeinden des Amtsbezirks Adelsheim, 12 Landgemeinden des Amtsbezirks Mosbach jenseits des Neckars und aus Mudau, Amtsbezirks Buchen, so wie der Gemeinde Heinsheim,

und bemerkt dabei, die Städte Eberbach und Neckargemünd hätten eigene Deputationen aus ihrer Mitte hierher geschickt, um diese hochwichtige Angelegenheit sowohl bei der Regierung als bei der Kammer zu betreiben.

Stäb übergiebt

44) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Walldürn für den Beitritt zum Zollverein.

Obkircher

45) eine Petition der Gemeinde Altmenshofen um Ueberlassung des Vermögens der St. Antonis-Stiftung zu dem Schul- und Armenfond.

Verhandl. der II. Kammer 1835. III. Heft.

Armbruster

46) eine Petition aus seinem Wahlbezirk (Oberamt Pforzheim) unterzeichnet von mehreren Bürgermeistern für den Beitritt zum Zollverein.

47) Duttlinger bedauert, der Kammer mit der Vorlage einer Petition des ehemaligen Landwehrkapitans Schubert lästig fallen zu müssen, wodurch er übrigens bloß die Pflichten gegen einen Unglücklichen erfülle. Die Petition sei mit der Aufschrift *Pressant* bezeichnet, und er bitte daher die Petitionskommission, den Bericht über das Halbduzend Petitionen, die er schon von demselben Bittsteller auf dieser Landtage-vorgelegt, in Bälde erstatten zu wollen.

Wegel II. bemerkt, daß der Bericht fertig sei und nur noch in der Kommission verlesen zu werden brauche.

v. Fstein übergiebt

48) eine Petition der Gemeinden Neudorf und Kirrlach um Vollziehung des Testaments des höchstseligen Fürsten Styrum von Bruchsal, der ein bedeutendes Kapital zu Stiftung von Freischulen und zum Zwecke der Aufhebung des Schulgelds bestimmt habe, und bemerkt dabei:

Schon im Jahr 1832 wurden ähnliche Vorstellungen sämtlicher Bruchsal'scher Orte dem Staatsministerium empfehlend zugesandt, und so viel ich weiß, hat auch das Staatsministerium die Auseinandersetzung des Vermögens in Bezug auf die Frage, wie dieses Geld zu vertheilen sei, bereits zu Stande gebracht, und es fehlt nur an der Ausführung. Die Gemeinden Neudorf und Kirrlach gehören unter die wenigst wohlhabenden, ja ich darf sagen, die ärmsten meines Wahlbezirks und daher verdient diese Vorstellung besondere Empfehlung. Sodann bitte ich den Herrn Präsidenten auf einige Augenblicke um das Wort. Ich vermissen zwar heute den Herrn Finanzminister im Saale, allein dasjenige, was ich vorzutragen habe, wird auch den übrigen Mitgliedern der Regierung nicht fremd seyn. Es betrifft das von der Regierung unter Zustimmung des Regenten im Regierungsblatt bekannt gemachte, von den Kammern angenommene Fleischaccisgesetz, welches von der II. Kammer an die I. Kammer geschickt wurde. Es läßt sich wohl unmöglich irgend ein gerechter Zweifel über die Frage erheben, ob dieses Gesetz als ein Finanzgesetz anzusehen sei, welches nach der Geschäftsordnung an die II. Kammer zurückgeschickt werden muß, um von dieser dem Großherzog übergeben werden zu können. Es wurde indessen von der ersten Kammer übergeben und der

Regent nahm es an, jedoch, wie ich aus dem Regierungsblatt gesehen habe, mit einer Bemerkung, die meiner Ansicht nach zeigt, daß auch von Seiten der Regierung dieses Gesetz als ein Finanzgesetz angesehen werden müsse. Ich würde übrigens den Schritt der I. Kammer, wenn er gar nicht zur Sprache käme, als einen Eingriff in die Rechte der II. Kammer betrachten, allein in Verbindung mit demjenigen, was von Seite der Regierung geschehen ist, wird eine in gleichem Sinne sich ausprechende Ansicht der Kammer genügen, daß auch sie durch diesen Vorgang ihre Rechte nicht gefährdet wissen wolle.

Mördes und die meisten Kammermitglieder schließen sich dieser Erklärung an.

Verbeil: Es ist eine reine Anmaßung der Rechte der II. Kammer von Seiten der I. Kammer, welcher Anmaßung man mit Gleichem, nämlich damit begegnen muß, daß die an die erste Kammer gehenden Adressen nur im Entwurf dahin gehen, und erst wenn sie von dort zurückkommen, hier ihre Unterschrift und vollständige Erledigung erhalten.

v. Isstein: Dies sind Maßregeln, welche das Präsidium treffen kann. Durch meine Bemerkung und die ihr von Seiten der Kammer gewordene Unterstützung, in Verbindung mit der Aeußerung der Regierung, glaube ich unsere Rechte genügend gewahrt zu haben.

Fecht: Wir alle anerkennen dies gewiß mit Dank.

Duttlinger: Ich glaube dies auch, und habe dem Vorschlag des Abg. Verbeil nur das entgegenzusetzen, daß sobald der Fall eintritt, wo der Streit, ob ein Gesetz Finanzgesetz sei oder nicht, praktische Bedeutung hat, die Lösung sich einfach ergeben, d. h. der Regierung des Großherzogs und die II. Kammer den Streit zu entscheiden haben wird. Die zweite Kammer wird nämlich die Stimmen beider Kammern zusammenzählen und den Entwurf dem Großherzog übergeben, der ihn sanctioniren und promulgiren wird, womit der Streit praktisch und auf diejenige Art entschieden ist, wie er meiner Ansicht nach allein entschieden werden kann.

Präsident: Diese Sache ist schon auf frühern Landtagen zur Sprache gekommen, und es genügt an der Bewahrung des Abg. v. Isstein, die so vielstimmig unterstützt worden ist.

Regierungskommissär und Ministerialrath Regener legt hierauf einen Gesetzesentwurf über unentgeltliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte vor,

Beil. Nr. 2 (drittes Beilagenheft Seite 244 — 244).

welche Vorlage mit allgemeinem Bravoruf begleitet und an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesen wird.

Der Tagesordnung gemäß sollte nun von dem Abg. Duttlinger Bericht über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Abtretung des Eigenthums erstattet werden. Referent erklärt aber, daß der Vortrag erst noch in der Kommission verlesen werden müsse; weshalb diese Berichtserstattung auf die nächste Tagesordnung gesetzt und zur Diskussion über den Bericht des Abg. Sander auf die Motion des Abg. Duttlinger wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft geschritten ward, nachdem vorher der zweite Vicepräsident Bader den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, indem der Präsident Rittermaier an der Diskussion Antheil zu nehmen wünschte und der erste Vicepräsident Duttlinger der Antragsteller selbst ist und ebenfalls als Redner auftreten wollte.

Sechs Mitglieder hatten sich zum Vortrage eingeschrieben, die nun der Reihe nach aufgefordert wurden, ihre Reden zu halten.

Duttlinger: Ich darf über den Gegenstand, dessen Diskussion der Herr Präsident eröffnet hat, das Wort nicht nehmen, ohne zuvörderst den ehrenwerthen Mitgliedern der Kommission und dem Herrn Berichterstatter insbesondere meinen Dank für die gründliche und umsichtsvolle Prüfung auszusprechen, die sie dem Vorschlag der Motion, so wie der Begründung derselben zugewendet haben, für die treffliche, musterhafte Art, in der der Berichterstatter seine Aufgabe aufgefaßt, behandelt und zu lösen gesucht hat, wenn ich gleich mit der Lösung selbst nicht allgemein einverstanden seyn und den Anträgen, wie sie von der Majorität und Minorität der Kommission gestellt sind, nicht allgemein beitreten kann. Mein Antrag war kurz und einfach dahin gerichtet, die Geschlechtsbeistandschaft der verheiratheten wie der nichtverheiratheten volljährigen Frauenspersonen und Wittwen allgemein und unbedingt, d. h. ohne allen Zusatz, aufzuheben, um auf diese Weise unser bürgerliches Recht in dieser Hinsicht in ganz vollkommene Uebereinstimmung mit dem Grundtext desselben, nämlich der bürgerlichen Gesetzgebung Napoleons zu bringen, auf welchem Vorschlag ich heute noch bestehe, mit einem einzigen Zusatz, dem ich, wenn er vorgeschlagen werden sollte, meine Zustimmung geben würde oder den ich selbst vorschlagen werde, weil ich darin ein Mittel sehe, vielfachen Bedenklichkeiten und Besorgnissen, die hinsichtlich der Wirkungen oder der Folgen der Aufhebung

der Geschlechtsbeistandschaft da und dort laut geworden sind, ein für allemal zu begegnen. Es ist nämlich die Bestimmung, von der ich wünsche, daß sie auch in das Gesetz, welches die Geschlechtsbeistandschaft allgemein aufhebt, mit aufgenommen werde, die, daß Intercessionen von Frauenpersonen, gleich viel, ob sie verheirathet seien oder nicht, nur dann Rechtsgültigkeit haben sollen, wenn sie in einer öffentlichen Urkunde entweder vor Gericht oder vor dem Amtsrevisorat eingegangen worden sind. Die Kommissionsanträge wünschen dagegen andere Bedingungen. Der Vorschlag der Majorität will nämlich

1) daß die Geschlechtsbeistandschaft allgemein aufgehoben werde für ledige volljährige Frauenpersonen, sodann für Ehefrauen und für Wittwen, welcher Theil des Antrags mit dem meinigen vollkommen übereinstimmt. Sie schlägt aber

2) vor, daß die Ehefrau überall da, wo sie für den Ehemann Intercessionen eingehen, nämlich Verpfändungen ihres eigenen Vermögens, subsidiarische Bürgschaften oder unmittelbare Schulden für den Mann übernehmen will, diese Akte nur dann gültig seyn sollen, wenn sie dazu gerichtlich ermächtigt worden sei. Diesem Vorschlag vermag ich meine Bestimmung nicht zu geben, weil die gerichtliche Ermächtigung, die man hier fordert, je nachdem man sie organisiert, entweder eine leere, nichts nührende, nur lästige und kostspielige Form wäre, oder aber eine Einrichtung, die zur unerträglichen Last würde für die Gerichte und zur unerträglichen Last für die Eheleute selbst. Es kann nämlich diese gerichtliche Ermächtigung entweder so organisiert werden, daß ihr eine eigentliche *causae cognitio* nicht vorangeht, und dann hat man eine Einrichtung getroffen, die sehr belästigt, große Kosten verursacht, zu gar nichts nützt und eine, ich möchte fast sagen, lächerliche Form ist; oder aber man organisiert diese Ermächtigung so, daß ihr eine *causae cognitio*, die diesen Namen in der That verdient, vorangehen muß; das ist mit andern Worten eine Art von Vermögensuntersuchung gegen die beiden Eheleute, so bald die Frau bei der Aufnahme eines Darlehens von 100 fl. eine Sammtverbindlichkeit eingehen soll. Wenn man diese Einrichtung trifft, so trifft man eine solche, die eine große Vermehrung der Zahl des Gerichtspersonals zur Folge haben müßte, falls die Gerichte diese Vermögensuntersuchungen in der That und im Ernst vornehmen sollen. Sie würden aber ferner eine Einrichtung treffen, die zur unerträglichen Last für die Eheleute selbst würde, die sich nicht jeden Augenblick einer Vermö-

gensuntersuchung aussetzen können, ohne selbst den größten Nachtheil zu leiden. Ich wünsche daher, daß die Kammer statt dieser Einrichtung diejenige annehmen möchte, die ich ihr vorgeschlagen habe, nämlich das Mittel derjenigen Offenkundigkeit, welche durch eine öffentliche Beurkundung bewirkt werden soll, welcher Vorschlag auch in einem vaterländischen Blatt schon gemacht ist und sich in dem benachbarten Württemberg bewährt.

Es wird nämlich da, wo Bürgschaften von Frauen eingegangen werden, die Besorgniß geäußert, die auch, wie ich zugebe, in vielen Fällen nicht ohne Grund seyn mag, daß leicht Uebereilungen eintreten könnten. Bei Geschäften, bei denen es nicht auf ein augenblickliches Leisten oder Zahlen ankommt, sondern nur auf ein Gutsagen für die Zukunft, für eine Zukunft, von der man leicht glauben mag, sie werde nicht eintreten, von einem Geschäft, von dem man leicht glauben kann, es werde ohne alle Folgen seyn, mögen Uebereilungen zu fürchten seyn. Es mag ferner bei Ehefrauen zu fürchten seyn, daß sie durch die Männer zu Bürgschaften verwendet werden könnten, auf eine Weise, die nicht zu billigen ist, und für Geschäfte, die noch weniger zu billigen sind. Diese beiden Besorgnisse werden aber durch die einfache Einrichtung, welche ich vorgeschlagen habe, viel sicherer beseitigt, als durch die gerichtliche Ermächtigung, die ohne alle *causae cognitio* vor sich geht. Gegen Uebereilung ist nämlich dadurch gesorgt, daß ein Gang zum Gericht oder Amtsrevisorat gemacht werden muß, also eine Zeit verfließt zwischen der Entschließung, das Geschäft einzugehen, und der wirklichen Eingehung desselben, eine Zeit, die nothwendig, wie einmal die Menschen sind, benutzt wird und werden muß, nicht nur zum Nachdenken, sondern zur Besprechung mit Andern, auf deren Einsichten man baut. Es wird ferner die Besorgniß, daß die Frau vom Mann auf eine Weise, die nicht zu billigen ist, etwa für Spielschulden zu Bürgschaften verleitet werde, dadurch beseitigt, daß eben diese Offenkundigkeit vor Gericht eine Abhaltung dagegen darbietet.

Die Minorität der Kommission hat vorgeschlagen, daß die Beistandschaft der Ehefrauen aufgehoben werden möge, keineswegs aber jene der ledigen Frauenpersonen oder Wittwen, und hat diesen Vorschlag vorzugsweise auf zwei Betrachtungen, nämlich darauf gebaut, daß das weibliche Geschlecht schwächer sei, als das männliche, so wie darauf, daß eine Gesetzgebung consequent seyn müsse; die Gesetzge-

bung sei aber inkonsequent, wenn sie verheirathete Frauenpersonen unter eine sehr harte Vormundschaft, nämlich die des Mannes, stelle, während unverheirathete Frauen und Wittwen ohne alle Vormundschaft seyn sollen.

Was diese Schwäche betrifft, so glaube ich an dieselbe nur, in so fern von körperlicher oder physischer Schwäche die Rede ist, die die Menschen zu Menschen macht, so gebe ich nicht zu, daß ein solcher Unterschied zwischen beiden Geschlechtern Statt finde und der Mann allein Muth habe, die Frau aber nicht. Ich gebe nur zu, daß eine gewisse Art des Muthes dem Manne vorzugsweise eigen ist, jener Muth nämlich, der theilweise durch physische Kraft bedingt ist, jener Muth also, der sich da zeigen muß, wo es sich um Angriffe gegen die Person Anderer handelt. Wenn dagegen von anderem Muth, nämlich von edlerem Muth in gewissen anderen Verhältnissen die Rede ist, da glaube ich, daß dem weiblichen Geschlecht und nicht dem männlichen der Vorzug gebühre. Die Erfahrung lehrt, daß eine Frau den Kindern zu lieb, dem Mann zu lieb, der Familie zu lieb die unnenbarsten Drangsale Jahre hindurch zu tragen und zu dulden vermag, Drangsale, die vielleicht von dem nämlichen schlechten oder rohen Mann herkommen, zu dessen Gunsten und Ehre sie schweigt und duldet. Unter hundert Männern würden neun und neunzig sich den Ruhm dieses Muthes nicht erwerben.

Was die physische Schwäche betrifft, so gebe ich diese zu, allein nicht in dem Sinn, daß diese Schwäche die Frauenpersonen weniger geschickt mache, ihr eigenes Vermögen zu verwalten, sondern ich behaupte geradezu das Gegentheil. Diese Schwäche erinnert sie gerade daran, daß sie sparsam in der Vermögensverwaltung, besonnen seyn und das Vermögen zusammenhalten müssen, weil sie die Kraft nicht haben, mit gleicher Leichtigkeit, wie der Mann, durch Anwendung physischer Kräfte solches wieder zu erwerben, wenn es einmal verschleudert ist. Ich appellire an das Zeugniß fast aller anwesenden Mitglieder, die gewiß bestätigen werden, daß sie gewiß mehr Beispiele kennen, wo ein Mann sein Vermögen verschleudert hat, als solche, wo eine Frau, welcher die selbstständige Verwaltung des Vermögens zustand, solches verschleuderte. Dieser Grund wird also nicht hinreichen, um den Vorschlag, für die ledigen Frauenpersonen die fraglichen Einrichtungen beizubehalten, zu genehmigen. Eben so wenig aber auch der angeführte weitere Grund, daß eine Inkonsequenz in unsere Gesetzgebung

komme, wenn wir für die verheiratheten Frauen dasjenige Recht fortbestehen lassen, das unsere bürgerliche Gesetzgebung den Männern giebt, während die ledigen Frauen von der Last der Beistandschaft befreit seien. Ich gebe nicht zu, daß darin eine Inkonsequenz liegt, weil ich nicht zugeben kann, daß unsere bürgerliche Gesetzgebung, welche eine Ermächtigung vorschreibt, die der Mann der Frau bei Eingehung von Rechtsgeschäften geben muß, ihren Grund in der Schwäche des Geschlechts habe. Sie hat vielmehr ihren Grund in etwas ganz Anderem, nämlich darin, daß die Frau, welche verheirathet ist, in einer Gesellschaft lebt, die nicht zwei Herren, sondern nur einen haben darf, damit eine Einigkeit des Willens da sei. Sie hat ferner ihren Grund darin, daß da, wo von Verträgen über das Vermögen der Frau die Rede ist, nicht nur von dem Interesse der Frau, sondern zugleich von dem des Mannes und der ganzen Familie sich handelt, deren Haupt der Mann ist und seyn muß, weil er es ist, der die Frau zu ernähren hat und ihr nach den Geboten derselben Gesetzgebung Schutz schuldig ist. Wenn ich noch Autoritäten nothwendig hätte, um zu beweisen, daß diese Idee unserer bürgerlichen Gesetzgebung zu Grunde liegt, so könnte ich mich auf deutsche Rechtsgelahrte berufen, von denen die Franzosen in der Wissenschaft des französischen Rechts viel zu lernen hätten, nämlich zuvörderst auf *Grollmann*, der in dieser Hinsicht wörtlich Folgendes schreibt:

„In Hinsicht des legalen Grundes dieses Erfordernisses stimmt alles gewohnte Recht von Frankreich vor dem Code Napoleon darin überein, daß sie dasselbe nicht auf eine aus der Schwäche des Geschlechts entspringende Unfähigkeit, Rechtsgeschäfte allein zu besorgen, stützen und darum das Recht des Mannes, in die Handlungen seiner Frau einzuwilligen, nie aus dem Gesichtspunkt einer dem Mann gebührenden Beistandschaft oder Vormundschaft der Frau betrachten. Alles stimmt darin überein, daß man die Abhängigkeit der Ehefrauen in rechtlichen Geschäften von der Ermächtigung ihrer Männer als einen Ausfluß, der diesen verliehenen elterlichen Gewalt und eine natürliche Folge davon betrachten, daß bei der nothwendigen Einigung des Willens, die aus dem Wesen der Ehe hervorgeht, das Weib nothwendig selbst seinen Willen dem des Mannes als unterworfen betrachten muß, dessen Schutz sie für die äußeren Verhältnisse des Lebens sich anvertrauen und eben deswegen selbst als das Haupt der Familie, die sie mit ihm durch die Ehe begründete, betrachtet wissen wollte.“

Auf gleiche Weise erklärt sich ein vaterländischer Schriftsteller, von dem die Franzosen in der Wissenschaft des französischen Rechtes viel zu lernen gehabt haben und noch viel zu lernen hätten, nämlich Zacharia.

Im Grunde ist es nicht das Interesse der Frau, noch weniger die Schwäche des Geschlechts, indem sonst auch unverheirathete Frauen unter Beistandschaft stehen müßten, sondern das Interesse des Mannes, wenn schon das Gesetz wegen der genauen Verbindung, in welcher die Interessen beider Ehegatten mit einander stehen, und um die Interessen des Mannes desto besser zu bezeichnen, auch der Frau die Einrede gestattet, daß sie ohne Ermächtigung gehandelt habe. Ich glaube deshalb, daß dieser Vorschlag der Minorität der Kommission die Zustimmung nicht erhalten darf. Noch weniger aber wird der weitere, nämlich der conservative Vorschlag angenommen werden können, Alles beim Alten zu lassen, mit Ausnahme der Abänderung einiger Bestimmungen in der Gesetzgebung über die Beistandschaft, d. h. letztere für verheirathete und unverheirathete Frauen beizubehalten. Ich will vor der Hand nichts gegen diesen Vorschlag anführen, weil ich glaube, daß weitere Gründe dafür werden laut werden, indem das Mitglied, von dem er herkommt, in der Reihe der eingeschriebenen Redner sich befindet; behalte mir aber vor, seiner Zeit darauf zu antworten. Dem weiteren in der Kommission zur Sprache gebrachten Vorschlag, die Volljährigkeit der Frauenspersonen von 21 auf 23 Jahre hinaufzusetzen, kann ich ebenfalls nicht beistimmen, denn ich glaube, die Frau hätte eher zu beklagen, daß man ihre Volljährigkeit so hoch hinaufsetzte, wie die der Mannspersonen. Es ist eine allgemeine Wahrheit, mulieres cito sapiunt, d. h. sie kommen schneller zur vollen Ausbildung des Verstandes als die Männer und darum kann ich dem Vorschlag nicht beistimmen, das Jahr der Volljährigkeit auf 23 hinaufzusetzen. Dagegen stimme ich auch der ganz richtigen Bemerkung im Bericht bei, daß jene Bestimmungen, die im zweiten Einführungsdekret zum Landrecht in Beziehung auf eine vormundschaftliche Beistandschaft aufgenommen wurden, nothwendig wegfallen müßten, sobald wir die Beistandschaft selbst aufheben. Sie sollten sogar schon wegfallen, wenn wir die Beistandschaft nicht aufheben, weil große Absurditäten in jener Einrichtung eingeschlossen sind, z. B. die, daß die Mutter, welche die Vormünderin eines Kindes ist, bei gewissen Geschäften zwei Beistände haben muß, nämlich einen eigenen für sich und

einen Vormundschaftsbeistand. Nun denke man sich diese Art, Geschäfte zu besorgen. Die Frau muß mit zwei Beiständen dastehen und hat das Recht auf den Rath des einen wie des andern gleich viel Gewicht, nämlich gar keines zu legen. Ich halte indessen nicht für nothwendig, in die zu beschließende Adresse die ausdrückliche Bitte aufzunehmen, daß diese Bestimmung des zweiten Einführungsdekrets mit Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft auch wegfallen möge.

Es ist ferner von der Kommission bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebracht worden, daß jene Bestimmung des Landrechts, die durch einen Zusatz in der französischen Gesetzgebung bei der Annahme für Baden hineinkam, aufgehoben werde, wodurch nämlich für den Fall der Errungenschaftsgemeinschaft angeordnet ist, daß auch das Beibringen der Frau für die gemeinschaftlichen Schulden verhaftet seyn solle. Ich theile die in dem Kommissionsbericht hierüber ausgesprochenen Ansichten vollkommen, nur mit der einzigen Ausnahme, daß ich durchaus nicht glaube, daß diese Bestimmung der bürgerlichen Gesetzgebung in einem wirklichen Zusammenhang mit der Geschlechtsbeistandschaft stehe. Der einzige Zusammenhang ist der, daß diese Bestimmung von Frauen spricht und das Institut der Beistandschaft auch Frauen betrifft. Ein innerer Zusammenhang aber zwischen diesen beiden Dingen ist nicht vorhanden, und darum halte ich für angemessen, daß sich die Kammer mit der Erörterung dieses Vorschlags heute nicht besonders beschäftige, weil auf jeden Fall dieser Vorschlag, auch wenn er von der Kammer angenommen wird, nur Gegenstand einer besondern Adresse seyn könnte. Ich wiederhole meinen Vorschlag,

1) um ein Gesetz zu bitten, wodurch die Beistandschaft der lebigen und volljährigen Frauen und der Wittwen unbedingt aufgehoben wird;

2) daß das Gesetz, welches diese Aufhebung ausspricht, zugleich die Bestimmung enthalte, daß Intercessionen von Frauen, oder, wie die Kommission sich ausdrückt, das Verpfändungen, Veräußerungen des eigenen Vermögens, subsidiarische Bürgschaften, unmittelbare Schuldenübernahme für den Ehemann, sofern von der Ehefrau die Rede ist, nur dann volle Rechtsgültigkeit haben sollen, wenn sie in einer öffentlichen, vor Gericht oder vor dem Amtsdirektorat ausgefertigten Urkunde eingegangen werden.

Mittermaier: Jedes Volk, das auf einer höhern Stufe der Civilisation steht, bekrundet seine höhere Bildung dadurch, daß es gerecht gegen die Frauen ist, daß es Ach-

tung für dieselben ausspricht, daß es die Gleichheit der bürgerlichen Rechte der Frauen anerkennt, und daß es alle Fesseln der sogenannten Vormundschaft über die Weiber aufhebt. Ich lasse mich in kein Markten und Transigiren ein. Weg mit allen Fesseln, ist mein Wahlspruch, und so bin ich gegen jeden Vergleichsvorschlag, der von der Kommission ausgegangen ist, so wie ich auch gegen den Vorschlag bin, den der Antragsteller heute selbst in Beziehung auf die Bürgschaften der Frauen machte. Gesetze und Einrichtungen sind die Erzeugnisse gewisser Verhältnisse, gewisser stitlicher Ansichten, gewisser Voraussetzungen. Die Gesetze sind weise, so lange die Verhältnisse dieselben sind, unter denen diese Einrichtungen ins Leben traten. Es gab allerdings eine Zeit bei unsern Voreltern, wo der Zusammenhang mit dem Familienleben und den ursprünglichen Einrichtungen die Vormundschaft über die Frauen herbeigeführt haben. An jene Zeiten erinnere ich Sie, wo die Frau nur in den engen Kreis des Familienlebens eingebannt war, wo in allen öffentlichen Angelegenheiten nur der Mann mit seiner physischen Kraft entschied, und wo selbst in den Gerichten noch Waffen entschieden haben. In solchen Zeiten bedurfte es eines Schutzes und einer Vertretung für das Weib, weil dieses nach den herrschenden Sitten an dem öffentlichen Leben keinen Theil nehmen konnte, und diejenige physische Kraft nicht hatte, die die Grundbedingung dieses Auftretens im Leben war. Damals mußte das Weib, die nicht unter dem Schutze eines Ehemanns stand, einen Vertreter und einen Beschützer ganz auf dieselbe Weise haben, wie die Unmündigen einen Vormund brauchen. Nicht, wie bei uns, konnte die Frau sich einen Vormund wählen, sondern es mußte nach einer gewissen Ordnung gehen. Wie sonst bei den Unmündigen, traf die Verwandten der Frau die Pflicht des Schutzes und der Vertretung. Betrachten Sie aber die Geschichte, so finden Sie bald, daß, je weiter unsere Voreltern in der Civilisation kamen, desto freier auch die Ansichten über die Vormundschaft der Weiber wurden. In den Städten des Mittelalters blühten Handel und Gewerbe, und die Frauen waren es, die Theil daran nahmen. Bald wurden die Sitten selbst noch feiner und edler, und das Weib selbst trat im allgemeinen Verkehr auf. Das Weib verschönerte und schmückte alle geselligen Kreise. Auf diese Art wurden, wie gesagt, die Ansichten über Vormundschaft freier. Der erste Beweis davon zeigt sich in den Handelsstädten, und zwar zuerst bei den Wittwen, in den blühend-

sten Städten des Mittelalters, im 12. und 13. Jahrhundert, war es die Wittwe, der man das Recht zuerkannte, einen Vormund zu wählen, was bald bei allen unverheiratheten volljährigen Frauenspersonen die Regel wurde. Das Weib wählte sich, und die Zahl der Geschäfte, für die man den männlichen Beistand forderte, wurde immer kleiner. Vor 300 Jahren wurde durch das römische Recht, das in seiner letzten Ausbildung keine Geschlechtsvormundschaft über die Weiber mehr kannte, ein neuer Umschwung bewirkt. Auch in den Staaten, wo diese Geschlechtsvormundschaft bestand, verschwand dieses Institut, während sich in den Ländern, wo es stehen blieb, das Wesen desselben veränderte. Auch da wählte nun die Frau ihren Beistand, und schon darin zeigt sich, daß die Sache die alte Bedeutung nicht mehr haben konnte. Es hängt von dem Weibe ab, wen sie wählen will, ob einen an Geist und Willen Schwachen, ihr blind Ergebenen, der nur den Jaherrn und den Unterzeichner für ihre Geschäfte macht, denn ihr wird kein Vormund aufgestellt, kein Beistand aufgedrungen. Sie ist die Herrin und wird wählen, wen sie für tauglich hält. Der Beistand, wie die Sache sich in der letzten Zeit ausgebildete, war nichts weiter mehr als Rathgeber, der für seinen Rath nicht verantwortlich war. Die Gesetzgebung hat auch nicht eine Strafe der Nichtigkeit darauf gesetzt, wenn das Weib einen Beistand zu Rath zog, sondern man gab nur dem Weib das Recht, Einwendungen zu machen, wenn zu dem Geschäft ein Mann nicht beigezogen war. Nur die römischen Bestimmungen über die weiblichen Bürgschaften bestanden in den Ländern des gemeinen Rechts, allein auch da wurde die Sache bald nur bloße Form. Man anerkannte nämlich, daß die Frau immer auf die weiblichen Rechtswohlthaten, wie man es nannte, verzichten könne, und dann trat das Institut der Rechtsbelehrung bei den Gerichten ein, was wieder eine Form ist. Die Frau wurde vor dem Gericht gehört, man hielt eine kleine Anrede und sie unterzeichnete, was sie auch ohne diese Form gethan haben würde. Werfen Sie einen Blick auf die Nachbarstaaten, so ist unser schönes Vaterland Baden bald das einzige Land, wo diese Geschlechtsbeistandschaft noch vorkommt. Unsere Weiber aber stehen nicht auf tieferer Stufe, als die der Nachbarstaaten. In Baiern besteht schon seit langen Jahren keine Spur der Geschlechtsbeistandschaft mehr, so wie auch in Preußen und Oestreich jede Spur derselben durch die Gesetzgebung verstitigt worden ist. In dem benachbarten Elsaß ist sie ohnehin

verschwunden und in Württemberg im Jahr 1828 aufgehoben worden. Nur in der Schweiz besteht sie noch, gleich wie auch in Norddeutschland, z. B. in Sachsen, allein auch in mehreren sächsischen Ländern, nämlich Schwarzburg-Sondershausen und neuerlich auch in Sachsen-Weiningen ist die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben oder sehr modificirt worden, während im Königreich Sachsen selbst ein Gesetz von 1830 dieses Institut sehr bedeutend beschränkte. Im Norden Deutschlands spricht sich die Stimme für die Nothwendigkeit der Aufhebung dieser Beistandschaft eben so laut aus, und ein sehr deutliches Beispiel davon liefert uns die blühende Handelsstadt Bremen, wo durch ein Gesetz von 1833 die Abschaffung der fraglichen Einrichtung erfolgte, und zwar bei Gelegenheit der Berathung über das Hypothekenswesen, wobei die Juristen Bremens erklärten, das Ganze sei doch nur zu einer Form, und zwar zu einer nachtheiligen Form geworden, welche fallen müsse. Fragen Sie auch die Frauen jener Länder, wo die Geschlechtsbeistandschaft nicht mehr eingeführt ist, ob sie in einer schlimmeren Lage seien, ob sie sich mehr Täuschungen, Betrügereien und Ueberlistungen ausgesetzt sehen, als die Frauen anderswo, und die Antwort wird seyn: Nein.

Die Frauen genießen in den Nachbarstaaten die nämliche Rechtssicherheit, wie bei uns. Die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ist aber nothwendig im Interesse der Frauen, nothwendig im Interesse des Publikums, nothwendig in dem höhern öffentlichen Interesse. Im Interesse der Frauen: weil, wenn eine solche Vormundschaft besteht, der Frau eine lästige Beschränkung aufgelegt wird, die dieselbe nicht selten auf eine sehr unangenehme Weise stört und hindert, dies oder jenes Geschäft abzuschließen. Wenn nämlich der aufgestellte Beistand verreißt ist, so kann sie das Geschäft nicht abschließen, wenn nicht ein neuer bestellt wird. Sie hat aber oft nicht Lust, einen Fremden in ihre Familienverhältnisse blicken zu lassen, während anderer Seite zuweilen Gefahr auf dem Verzug ist und schnell eine Klage angestellt werden muß, weil der Schuldner das Seinige zu verschwenden anfängt oder abzureifen droht. Hier bedarf es also augenblicklich eines Beistandes, wenn nicht der günstige Moment vorübergehen soll; nothwendig aber ist die Aufhebung auch im Interesse des Publikums und der Männer, denen die schwere Last aufgelegt wird, die Zeit verlieren müssen und geplagt sind. Ich habe alle Achtung vor den Frauen, allein es giebt pedantische, ängstliche, eigenstünige,

wunderliche Weiber, wie es auch Männer dieser Art giebt. Wenn nun Jemand das Unglück hat, von einer solchen Dame als Liebling und juristischer Beistand anzuersuchen zu werden, dann wehe dem Armen, er ist ein geplagtes Lastthier, der jeden Augenblick von einer solchen Frau um Rath gefragt wird, die ihn jede Stunde stört. Die Abschaffung ist aber auch im Interesse Aller, die mit Weibern Rechtsgeschäfte eingehen wollen, nothwendig. Das Verhältniß ist ganz einfach, entweder muß Jeder, der mit der Frau Rechtsgeschäfte eingeht, warten, bis der Beistand eingewilligt hat, was lästig ist, oder wenn er sich über diese Formalität hinaus setzt, so hat er zu fürchten, daß das Rechtsgeschäft in der Folge von dem Weib vernichtet wird, weil es das Weib bereut, unter dem Vorwand, es habe ein Beistand gefehlt. Auch im Interesse der Kosten ist es nothwendig, die dieses Geschäft verursacht, und die, wenn sie auch noch so gering sind, doch immer eintreten, wenn das Weib einen Beistand braucht; und ich sehe nicht ein, warum wir alle Frauen und Mädchen besteuern sollen, denn etwas Anderes ist es doch nicht.

Endlich ist die Abschaffung auch wegen der unnöthigen Schreiberei nothwendig. Das Gericht muß dem Amtsvorort die Anzeige wegen des Rechtsgeschäfts machen, indem jenes bei letzterem theilhaftig seyn kann, und zählt man zusammen, wie viele solche Beistandsverpflichtungen bei einem Amte vorkommen und Schreibereien dadurch verursacht werden, so hat man, wenn man dieses Institut aufhebt, den Behörden eine Schreibereilast abgenommen. Nothwendig ist die Abschaffung im höhern Interesse wegen der Prozesse, die dadurch entstehen, wenn eine Frau das Geschäft angreift, was in vielen Fällen nur darum geschieht, weil die Frau mit dem Geschäft nicht ganz zufrieden ist, oder weil sie von andern aufgehetzt wird. Man wird sich vergeblich bemühen, irgend einen Grund aufzufinden, aus dem die Geschlechtsbeistandschaft zu rechtfertigen ist. Das Weib steht in seiner Stellung bei Eingehung von Rechtsgeschäften in Beziehung auf die Eigenschaften, welche erforderlich sind, um mit Sicherheit und Verstand zu handeln, dem Manne nicht nach, denn wenn ich auch zugebe, daß es andere Eigenschaften sind, die das Weib charakterisiren, als jene des Mannes, so hat doch das Weib gerade in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Eigenschaften vielleicht nicht selten den Vorzug vor dem Mann, und eine Bürgschaft dafür, daß das Weib nicht so leicht betrogen wird, liegt eben in den Eigens-

thümlichkeiten des Weibes; z. B. in der Eigenschaft des feinen sittlichen Gefühls, welches das Weib auszeichnet, jenen gesunden, oft durch Bücherweisheit und Pedanterie nicht verdorbenen Sinn, jenen richtigen Takt des Lebens, und vor Allem jene Geistesgegenwart, die das Weib da leistet, wo der Mann so oft den Kopf verliert. Vergeblich beruft man sich darauf, das Weib sei zur Verschwendung geneigt, denn man kann sich leicht überzeugen, daß das Weib sparsamer ist, als der Mann, und daß das Weib nicht selten den letzteren von Verschwendung abhält, und, wie auch der Abg. Duttlinger schon behauptete, es giebt unter den Männern mehr Verschwender als unter den Weibern. Keine Gesetzgebung hat auch die Schenkungen der Weiber an andere Formen gebunden, als die Schenkungen der Männer; was hätte geschehen müssen, wenn man fürchten mußte, daß Weiber so geneigt zu Verschwendung wären. Veruft man sich darauf, daß bei Bürgschaften die Gesetzgebung andere Bestimmungen aufstellte, so wird dieses auf den Punkt führen, worüber ich mich unten näher erklären will. Wirft man dem Weib Leichtsinns und Schwäche vor, so ist dies männlicher Hochmuth, der dieses ausspricht, und wenn der Kommissionsbericht sagt, dem Weib sei Schüchternheit, weniger Körperkraft und damit weniger Festigkeit des Willens von der Natur gegeben, so scheint mir der Herr Berichterstatter einen großen Sprung gemacht zu haben. Jener Mangel der physischen Kraft ändert nichts, denn man mußte sonst auch den Satz aufstellen, daß jeder körperlich schwache, jeder kränkliche Mann auch unter Beistandschaft gestellt werden mußte. Die moralische Kraft ist durch die physische nicht nothwendig bedingt, und die Schüchternheit des Weibes ist meiner Uebersetzung nach eben der Antheil des sittlichen Schicklichkeitsgefühls, das auf ihren Geist bloß den Einfluß hat, daß das Weib nur vorsichtiger ist, als der Mann, aber auf keinen Fall einen Mangel an moralischer Kraft zur Folge hat. Auch das Weib hat moralische Kraft, das zu thun, was recht ist. Auch der Abg. Duttlinger hat bereits jene edlen Eigenschaften herausgehoben, die das Weib festhält, wenn sie duldet und treu da steht, wo der Mann wanken würde. Ich frage Sie auch Alle, ob Sie nicht zugeben müssen, wie oft das edle Weib den Mann begeistert und von einer Schwäche abhält, zu welcher Lebensrückfichten und Aengstlichkeit ihn gar zu leicht führen. Das Weib weiß zu sterben für ihre Tugend, zu sterben auch für Ehre und Freiheit; und wenn ich eine Schattenseite, die

aber dennoch auf die Festigkeit des Weibes deutet, herausheben darf, so berufe ich mich auf jene Mitglieder der Kammer, die schon als Kriminalbeamte inquirirt haben. Wer macht dem Inquisitor mehr zu thun, wer ist eigensinniger und fester, und wer läßt sich weniger zu Geständnissen bringen, als das Weib? Das Weib ist schwerer zu inquiriren, als der Mann. Verufe man sich nicht darauf, man müsse die Frau wegen geringerer Rechtskenntnisse bevormunden. Sie ist in derselben Lage, wie der rechtsunkundige Mann, und das Gefühl des angeborenen Rechts wohnt gleich in beiden. Kommt es aber auf gewisse Formen an, so wendet sich der rechtsunkundige Mann an den Juristen, und dasselbe wird auch das Weib thun. So macht es wenigstens das Weib in den Nachbarstaaten, wo die Gesellschaftsbeistandschaft nicht besteht, und die badische Frau wird gewiß auf die gleiche Art handeln. Wollen Sie ferner dem Weib die erforderliche Gewandtheit abstreiten, so frage ich geradezu wieder die Beamten, ob sie nicht oft schon aus dem Munde der Bauersfrauen, die zu Gericht kamen, hörten, sie wollten die Sache vortragen, indem sie sich damit entschuldigten, ihr Ehemann könne sich nicht so gut benehmen, und er wisse nicht recht, was er thun müsse. Darin liegt keine Uebertreibung, sondern die Erfahrung aller Länder im Norden wie im Süden beweist die Wahrheit der Behauptung. Es scheint freilich bei den verheiratheten Frauen das Gesetz die Nothwendigkeit eines besondern Schutzes zu fordern, und da könnte man dreierlei Wege wählen, die schon im Kommissionsbericht angedeutet sind. Entweder den Weg, daß in allen wichtigeren Fällen das Weib von dem Gericht belehrt werden müsse, und erst nach erfolgter Belehrung zum Rechtsgeschäft geschritten werde, oder man könnte erklären, daß zu gewissen Geschäften eine gerichtliche Ermächtigung gehöre, was eine Ausdehnung des Art. 22 des Codes wäre, und für diese Ansicht wird eine große Auctorität sprechen; die Holländer nämlich, die vor wenigen Monaten ein neues Civilgesetzbuch zu Stande brachten, nämlich eine Revision des Code civil vorgenommen haben, sprachen dies ganz deutlich aus, daß in den Fällen, wo der Mann abwesend ist, und in allen denjenigen Fällen, wo ein entgegengesetztes Interesse zwischen Mann und Frau im Spiel ist, die Gültigkeit an eine Autorisation des Gerichts gebunden seyn solle. Der dritte Weg würde der seyn, daß man für die Ehefrauen in gewissen Geschäften einen Beistand ernenne. Allein, wie schon gesagt, ich lasse nicht mit mir

markten, und will alle diese Beschränkungen nicht. Es ist überall irrig, wenn man der Ehefrau einen besondern Schutz, einen Schutz gegen den Mann im Gesetze geben will. Solche Beschränkungen im Gesetze nützen der Frau nichts, sondern haben vielmehr den Nachtheil, daß sie den Ehegatten quälen und die zarten ehelichen Verhältnisse durch fremde Einmischungen stören. Ich denke mir einfach zwei mögliche Fälle. Ich denke mir entweder eine Frau, die durch Liebe, Anhänglichkeit, oder durch das Ansehen des Mannes in ihrer Handlungsweise bestimmt wird, oder eine solche, die das Hausregiment führt, und Kraft und eigenen Willen genug hat. Bei der ersten wird kein Beistand etwas nützen, sondern sie wird dem Willen des Mannes sich freundlich fügen, und ihm Opfer bringen, wenn es sie auch schwer ankommt. Sie wird, wenn sie einen Beistand wählen muß, den ihm gefälligsten Beistand wählen, der nur seinen Namen zu unterzeichnen hat. Die zweite aber, die gehörig den Scepter schwingt, braucht ohnehin keinen Beistand, sie widersteht den Zusicherungen und Lockungen des Mannes, ob sie einen Beistand hat oder nicht, denn sie wird durch ihren eigenen Willen bestimmt. Wollen Sie übrigens die Wege durchgehen, die man betreten kann, so taugen sie alle nichts. Die Belehrung taugt nicht, denn die Gerichte sollen nicht rathen, sondern nur Recht sprechen und kein Kollegium über die weiblichen Rechtswohlthaten der Frauen lesen. Fragen Sie auch die Praktiker in den Ländern, wo diese Belehrung Statt findet, z. B. in Baiern und Württemberg, so wird jeder Beamte bezeugen, daß sie nichts nützt, und keine Frau zurücktritt, nachdem sie belehrt worden ist, zum deutlichen Beweis also, daß sie schon vor der gerichtlichen Belehrung mit sich im Reinen war und letztere nur als eine hohle Form zu betrachten ist. Wollen Sie die Autorisation, welche die französische Gesetzgebung bei Geschäften der Ehefrauen in gewissen Fällen fordert, noch weiter ausdehnen, so bin ich darum dagegen, weil auch diese Autorisation kein Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung ist. Zudem steht die Sache in Frankreich doch besser als in Baden, denn dort ist im Code de procedure für die Fälle der gerichtlichen Ermächtigung ein eigenes Verfahren bestimmt. Ferner besteht dort ein Staatsanwalt, der in Fällen der gerichtlichen Ermächtigung ganz besonders die Frauen zu vertreten, sich um die Verhältnisse zu erkundigen und die Hülfbedürftigen zu schützen hat. All dieses haben wir nicht, allein auch die französischen Juristen bezeugen, daß diese Ermächtigung nur

wenig nütze; sie werde bei den Gerichten sehr schnell vorgegenommen, und sei überhaupt nur etwas, was in der Gesetzgebung stehen geblieben, weil man auch von den Verhältnissen des alten Systems über mundium etwas im Code stehen lassen, und den Ansichten von Pothier folgen wollte. Auf keinen Fall wünschte ich aber die Sache ausgedehnt, denn sonst erhält man die Nachtheile, welche oben auseinander gesetzt worden sind: Störungen zwischen Mann und Frau, Streit, Prozesse und Zwietracht im Haus. Will man dagegen die Bestände für gewisse Rechtsgeschäfte fordern, welche die Ehefrau eingeht, so glaube ich, daß auch die Hoffnung, die von manchen Seiten davon gehegt wird, vereitelt würde; nämlich die Hoffnung, daß die Frauen hinter dem Beistand sich verstecken, und unter dem Vorwand, dieser gebe die Einwilligung nicht, ihren Willen gegen den Ehemann durchsetzen könnten; ich sage hier wieder, die Frau ist entweder eine solche, die ihrem Mann treu ergeben ist und ihn liebt, oder sie ist eine, die den eigenen Willen hat und das Hausregiment führt. Keine einzige braucht einen Beistand, den der Mann ohnehin leicht bestimmen kann, und das Weib solcher Gestalt doch nur eine Figurantin bleibt. Ich erlaube mir nur noch Eines als Autorität anzuführen. Fragen Sie die Erfahrung des Landes, dessen Gesetzgebung ich sehr hoch stelle, weil sie vielleicht diejenige ist, die den Lebensverhältnissen und den bürgerlichen Verhältnissen am meisten anpaßt, nämlich die Gesetzgebung Oesterreichs. Im Art. 1349 des österreichischen Civilgesetzbuchs ist erklärt, daß alle Formen und Beschränkungen bei den Bürgerschaftsachen der Weiber wegfallen müssen. Es bedarf keiner Belehrung, keiner weitem gerichtlichen Ermächtigung, es bedarf aber auch keiner Publicität.

Was den Vorschlag des Abg. Duttlinger betrifft, so scheint es mir, daß er noch immer eine Transaction und einen Vermittlungsvorschlag machen will, um hinaus zu kommen. Ich transigire aber nicht, weil darin immer wieder eine Voraussetzung von Schwäche, Unwissenheit und Characterlosigkeit der Weiber liegt. Diese Eigenschaften sind aber bei den Weibern nicht vorhanden, und darum will ich auch diese Beschränkungen nicht, die ohnehin nichts nützen. Man sagt vielleicht, das Weib werde eher nachdenken, und vor Uebereilung bewahrt werden, allein das wird nicht der Fall seyn, denn die Frau wird bei einem Notar oder vor Gericht die Urkunde aufnehmen lassen, wie sie sonst durch eine Privaturkunde gethan haben würde, und

die Sache kann dann so schnell beendigt seyn, daß dadurch kein schützenderes Verfahren eintritt. Sodann hat der Abg. Duttlinger der württembergischen Gesetzgebung erwähnt, allein ich bitte zu bemerken, daß in Württemberg durch das Gesetz von 1828 den Gerichten gar keine Belehrung in *causae cognitio* vorgeschrieben ist, und daß, wie der verstorbene Minister Weißhaar in seinem Privatrecht sagt, die öffentliche Urkunde nur darum vorgeschrieben wurde, weil man glaubte, daß durch eine solche Publicität hier und da einer Uebereilung der Frau könnte vorgebeugt werden. Alle Beschränkungen aber, welche grundlos sind, müssen wegfallen, weil ein Zeitaufwand und Kostenaufwand damit verbunden ist, der ohne Noth eine Reihe von Weibern trifft, abgesehen von dem Nachtheil der Veröffentlichung gewisser zarten Verhältnisse, die das Publikum nichts angehen. Ich unterstütze daher den Vorschlag des Abg. Duttlinger, auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, in allen Beziehungen, besonders auch darin, daß die gerichtliche Ermächtigung nicht weiter ausgedehnt werde, als sie in der französischen Gesetzgebung sich findet. Fürchten Sie nicht, daß die Frauen, wenn die Beistandschaft wegfällt, in dem Lande künftig schutzlos seyn werden. Die Frauen werden ihren Schutz in den Waffen finden, die die Natur dem schönen Geschlechte in so hohem Grade verliehen hat, in den Waffen der Klugheit, ihrer Geistesgegenwart, und in jenem sicheren Lebens-tact; Schutz finden, wie die Weiber jener Länder, wo alle Vormundschaft über die Weiber aufgehoben ist; Schutz finden, indem sie da, wo sie es für nothwendig halten, an den rechten Mann, an den rechten Rathgeber sich wenden; und, meine Herren, dem liebenswürdigen Geschlecht wird es, das weiß ich, nie an Männern fehlen, die freundlich ihren Bitten Gehör geben, und gerne mit Rath und That den Frauen zur Seite stehen.

Schaff: Sie haben nun, meine Herren, zweier gelehrten Herren, deren Ansichten auf Kathedern und in Gerichtssälen als Auctoritäten zitiert werden, glänzende Vorträge vernommen. Gleich dem Kampf- und sieggewohnten Ritter, der die Geliebte bedroht sieht, hat der Abg. Duttlinger das Schwert der Beredsamkeit gezogen, um seine Motion gegen die Angriffe des Kommissionsberichts zu vertheidigen; er schien jedoch nicht abgeneigt zur Kapitulation. Es verließ sogar der Großwürdenträger der Kammer seinen Armstuhl, und zog dem bedrängten Freunde mit einer ganzen Armee plausibler Gründe zu Hülfe, zugleich einen Gedan-

ken vertheidigend, den er in seinen Werken niedergelegt; unter seinen Truppen befinden sich aber viele etwas verdächtige Miethlinge aus dem Ausland.

Wenn ich jetzt nach solchen Rednern das Wort ergreife, um gegen die Motion zu sprechen, so befinde ich mich in der Lage, in jeder Beziehung Ihre Rücksicht in Anspruch nehmen zu müssen.

In der Politik der Gesetzgebung, meine Herren, steht der Satz fest:

„daß man eigene vaterländische Institutionen nur dann aufgeben soll, wenn man klar erkennt, daß sie fehlerhaft sind, und das, was an ihre Stelle gesetzt werden soll, offenbar das Bessere ist.“

So lange ich die Ehre habe, einen Sitz in diesem Saale einzunehmen, werde ich diese Maxime nie aus dem Auge verlieren, sie soll auch mein Leitstern seyn, bei Beurtheilung des Vorschlages, dessen Verathung uns gegenwärtig beschäftigt.

Die Frage, wie hat sich das ächt germanische Institut der Geschlechtsbeistandschaft bei uns in der Anwendung bewährt, beantworte ich nach meinen Wahrnehmungen dahin: Die Beistandschaft war in vielen Fällen von der wohlthätigsten segensreichsten Wirkung; Manchem durch das Band der Ehe an einen Satan mit der Menschenlarve geketteten unglücklichen Geschöpf war sie der Rettungsanker in der äußersten Noth, in ihr hat das gebrochene Herz mancher gebeugten Wittwe Trost und Hülfe gefunden, und nicht wenige Familien verdanken nur ihr die Erhaltung ihrer bürgerlichen Existenz. Freilich schien mir auch nicht selten die Verathung mit dem Beistand ein überflüssiger Act, ja manchmal sah ich jene positiven Nachtheile im Gefolge, welche die Motion und der Kommissionsbericht näher bezeichnen.

Allein diese Nachtheile werden größtentheils schwinden, wenn man die Quelle verstopft, aus der sie fließen, wenn man die Gesetze erläutert und vervollständigt, über deren Sinn Controversen bestehen, welche einer Ergänzung bedürftig sind; darum aber, weil das Institut, wie jede menschliche Einrichtung, Gebrechen hat, ist es noch nicht zur gänzlichen Vertilgung reif, und meine hochgeehrten und gelehrten Freunde, Duttlinger und Mittermayer, indem sie seine Extirpation aus der Reihe der badischen Gesetze fordern, scheinen nicht unähnlich jenem Franzosen, der sein Haus in Brand gesteckt, um ungezogene Miethsleute daraus zu vertreiben.

Ich stimme mit der Minorität der Kommission, und zwar mit jener, welche der erste Redner die „*Konservative*“ genannt, für die Beibehaltung des Instituts der Geschlechtsbeistandschaft. Ich beziehe mich dabei auf die im Kommissionsbericht eben so schlagend und scharfsinnig als vollständig aufgeführten juristisch • philosophisch • medicinisch • anthropologischen Gründe, deren Recapitulation Sie mir gerne erlassen werden. Da ich jedoch nicht zu jenen Stereotypkonservativen gehöre, welche alles Bestehende schon darum in Schutz nehmen, weil es besteht, im Gegensatz der Absolutdestructiven, denen alles Bestehende ein Gräuel ist, welche es niederreißen möchten, schon darum, weil es Gesetz und Herkommen sanctioniren, so werde ich jedem Verbesserungsvorschlage gerne beitreten, der im Lauf der Discussion gestellt werden wird, sobald ich ihn für einen solchen nicht bloß in der parlamentarischen Sprache erkenne. Als eine wirkliche Verbesserung erkenne ich namentlich die Abschaffung der Verpflichtung der Beistände. Eine leere Förmlichkeit, der zudem oft die würdige Form gebracht. Wie sie zur Zeit schon genügt, wenn der Vater als Beistand der Tochter ernannt ist, so mag es überhaupt an der obrigkeitlichen Bestätigung des ernannten Beistandes genügen.

Meine Herren! Ich schlage eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, auf Revision der Gesetzgebung über die Geschlechtsbeistandschaft vor.

Aber, denkt wohl hie und dort ein Dämchen, traut uns denn dieser Abgeordnete nicht den Verstand zu, die Folgen einer Quittung, eines Darlehens, einer Schenkung beurtheilen zu können, daß er unsere ewige Bevogtung verlangt! Mit Nichten! Was fürs erste die Bevogtung betrifft, so ist davon gar keine Rede. Der Vogt oder Vormund handelt für den Mündel, er ist sein Stellvertreter, sein alter ego, wenn man so sagen will; der Beistand handelt beratend mit und neben der Verbeistandeten. Wenn also die Motion von einer Bevogtung spricht, so fand eine Begriffsverwechslung Statt. Anlangend aber den Verstand der Weiber, so kommt mir nicht in den Sinn, anzunehmen, daß die Weiber damit in geringerem Maße ausgestattet sind, als die Männer. So wenig als das germanische Recht, mit etwaiger Ausnahme des Sachsenspiegels, dessen Glossator sagt:

„Mayd und Weiber sollen ihre kriegerischen Vormünder haben, weil sie wegen Schwachheit und geringen Verstandes ihres Geschlechts sich vor Schaden nicht leicht-

lich bewahren können; darum schonet man ihrer hierinnen ic.“

so wenig als das römische Recht, wenn dasselbe in der Lex 2 §. 2 D. ad S. Vellejanum und L. 2 §. 3 D. de judiciis, von der *sexus imbecillitas*, von der *infirmitas seminarum* redet, hierunter ein Verstandesgebreden gemeint wissen will, so wenig verstehe ich unter der Schwäche des weiblichen Geschlechts, aus welchem Titel ich die Fortdauer der Beistandschaft verlange, eine Verstandeschwäche; nein, ich bezeichne damit jene gutmüthige Neigung, sich Andern gefällig zu beweisen, jene den Frauen natürliche Güte des Herzens.

Und, meine Herren! gerade diese Herzengüte, diese Macht der Gefühle und Empfindungen, den Blüthenstaub an der zarten Blume holder Weiblichkeit, will ich erhalten wissen. Ich will nicht, daß sie untergehe in dem Studium der Gesetze und Verordnungen, ich will nicht, daß diese zarten Wesen potenzierte Verstandesmenschen werden, auf Kosten der Gemüthlichkeit, daß der Genius der ächten Weiblichkeit, der Talisman, wodurch das schwache Geschlecht sich das starke unterthan macht, in die Flucht gejagt werde, durch das Treiben auf dem Forum.

Wahrlich! Es grauet mir vor dem Anblick einer Frau oder Jungfrau, welche mit der Kühnheit eines Dragonerwachtmeisters in den Gerichtssälen einerschreitet, und mit rabulistischer Kampfesbegier den Krieg Rechtsens befestiget.

Gott bewahr' uns vor einem Ritter D'Eon. Ja, meine Herren! dem gelehrten *Gediccus* für seine *defensionem sexus mulieris*, für seine Vertheidigungen der Weiber gegen die frevelhaften Angriffe eines gewissen *Anonymus*, der in einer großen Abhandlung die Behauptung zu rechtfertigen versucht hat:

„die Weiber sind keine Menschen,“ diesem Champion des schönen Geschlechts; nicht minder dem genialen *Bentham*, der den Frauen das Wahlrecht zur Landstandschaft vindiziren wollte; dann der Verfassung, welche ihnen mindestens den Zutritt auf die Gallerie dieses Hauses gestattet, der ihnen anderwärts, z. B. ihren, wenn gleich emanzipirten, Schwestern in einem benachbarten Königreiche untersagt ist; endlich auch noch allenfalls dem Abgeordneten, der eine Motion auf Aufhebung des Landrechts Art. 980, wodurch die Weiber in gewissen Fällen für unfähig erklärt sind zur Zeugenschaft, einbringt, ein schmah-

liches Gesetz! Diesen allen mögen die Frauen ihren Dank zollen, dagegen können sie es füglich den Männern überlassen, den Männern, die er von einer gesetzlichen Pflicht, „der Last den Weibern unentgeltlich nützlich seyn zu müssen,“ zu befreien gedenkt, besonders den Advokaten, denen es die bedrängten Frauen und Jungfrauen zuführt, endlich den Beamten, deren Dienst er zu erleichtern beflissen ist, diesem können sie es überlassen, dem Urheber der Motion aufgängliche Aufhebung der Beistandschaft, den Zoll der Dankbarkeit zu spenden. Zum Schluß, ein Wort unmittelbar an Euch, schöne Frauen und Jungfrauen! Seid Ihr gemeint, von dem Euch durch meinen gelehrten Freund, den Abgeordneten von St. Peter, dargebotenen zweideutigen Geschenk, Gebrauch zu machen, wohlan! betretet den verfassungsmäßigen Weg, den auch Andere eingeschlagen, welchen es um die Emanzipation zu thun ist, gebt Euerer Gestannungen durch Petitionen kund; Ihr bedürft dabei nicht der Unterschrift Eurer Beistände. Traut aber, wenn Ihr die Sache in Berathung nehmt, Keinem, wenn auch noch so beflissenen und galanten Geheimenrathe außer Euch, verlaßt Euch auf Euer eigenes durch die Erfahrung geläutertes Urtheil; hütet Euch vor den Impfern!

Abschach: Die Beistandschaft ist eine aus deutscher Volkssitte und Denkweise entsprungene Rechtsanstalt. Sie beruht auf der Beachtung der Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Mann und Weib, sowohl in der Lebensrichtung und Berufsthätigkeit, als in dem Kreise der Erfahrungkenntnisse und auf dem daraus gefolgerten Auerkenntniß, daß die Weiber eines befondern Schutzes in Rechtsangelegenheiten bedürfen, gegen Irrthum, Uebereilung, Ueberlistung, Gewaltthat. Diese Ungleichheit der Verhältnisse, meine Herren, ist doch gewiß nicht zu verkennen. Mehr Anspruch an die Welt hat der Mann und die Welt an ihn; mehr Anspruch dagegen hat das Weib an die Familie und die Familie an das Weib; denn die Familie, diese kleine Welt, dieser Keim des großen Weltlebens entsteht erst durch die Gattin und Mutter, und wird nur durch das Walten der Hausfrau belebt und beglückt, während der Mann für die Erhaltung sorgt.

Der Mann schreitet lähn hinaus in die Welt, dem gewählten Berufe zu; im Kampfe mit dem Geschehe entfalten sich die Kräfte des Körpers, des Willens, des Verstandes; die Mittel, die ihn zum Ziele führen! Aber bei dem Weibe, mögen auch seine geistigen Anlagen und

Fähigkeiten so groß seyn wie beim Manne (was ich gerne einräume), sind in der Regel die Gemüthskräfte vorherrschend. In dieser Gemüthlichkeit gründen sich die schönsten weiblichen Tugenden — auf ihr beruht das Glück der Familie — sie ist es, die dem Weibe erst den wahren Werth verleiht. Die Stimme der Natur, diese sichere Führerin, leitet das Weib von der zartesten Jugend zur Ausbildung für das Familienleben, vom kindischen Puppenspiel verfolgt instinkartig das Mädchen diese Richtung. Während die Männer außer der Familie im Bestämmel der Welt sich in hundertfacher Weise zu verschiedenen Berufe befähigen, bleiben die Mädchen in der Familie und suchen an der Seite der Mutter durch ihre Lehre und durch ihr Beispiel die hundertfachen Kenntnisse und Geschicklichkeiten, Eigenschaften und Tugenden zu erlangen, deren die Hausmutter bedarf, alle nach demselben Ziele strebend, nach dem Ehestand. Und die Bedürfnisse des Hauswesens sind so vielfach, daß sie ausschließend die ganze Thätigkeit des Weibes in Anspruch nehmen und ihm kaum Zeit übrig lassen, den Blick auf andere Gegenstände zu lenken.

Theilet Euch in die Arbeit, Jeder nach seinen Kräften und Fähigkeiten! Nach diesem großen Grundprinzipie aller Ordnung muß dem Weibe das Familienwesen ausschließend angehören, und von dem Mann die Sorge für die Erhaltung des Staates und des Rechtszustandes, so wie für die Mittel zur Erhaltung der Familie ausschließend übernommen werden. Kein Theil darf seinem Berufe durch andere Sorgen entzogen werden. Sollte der Mann sich mit der Pflege der Kinder, mit dem Kochen und andern Haushaltungsdingen abgeben müssen, so würde dies seinem Berufe Eintrag thun, er würde weichlich und weibisch werden.

Und wollte man den Weibern zumuthen, im Gebiete des Wissens sich den Männern gleichzusetzen, so würde sie dies aus ihrer natürlichen Sphäre ziehen, es würde die schöne weibliche Gemüthlichkeit trüben, sie würden das halbe Wissen theuer mit dem Herzen zahlen. Aber diese Zumuthung schreitet auch schon an dem Naturell des Weibes, wenigstens hinsichtlich der trockenen Materie der Rechtskunde, welche Phantasie und Gemüth nicht im mindesten ansprechen und schon deshalb dem Frauenzimmer nicht zusagen.

In Bezug auf die Kenntniß des Rechtes und der sich darauf beziehenden Lebensverhältnisse, ist für den größten Theil

der Männer die Erfahrung, die große Lehrmeisterin, sei es um die eigene Erfahrung oder die Erfahrungen Dritter, die sich durch den Umgang mittheilen. Der Mann tritt in die vielseitig bewegte Welt, ihm bieten sich die ernstesten Seiten des Lebens dar, er muß den großen Kampf mit dem wechselnden Lebensgeschick kämpfen. Hier erwacht die Begierde nach Erweiterung seines Wissens; die Frage, was ist in diesem Verhältnisse recht, was entscheiden die Gesetze? wirft sich für ihn tausendmal auf und wird im Umgang mit Männern tausendmal Gegenstand der Unterhaltung. Für den Mann ist alles interessant, was den Verstand anspricht, was den Kreis seiner Kenntnisse erweitert, denn je mehr der Mann weiß, desto mehr ist er werth.

Aber wie viel anders ist es bei den Frauenspersonen!

Die Schule der männlichen Erfahrungen geht für sie größtentheils verloren, weil die Sitte ihnen keinen ganz freien Verkehr mit Männern erlaubt, und sie mehr an den Umgang mit ihrem Geschlecht weist. Und wenn Frauenspersonen und Männer zusammenkommen, so weiß Jeder, daß erstere von letztern nur unterhalten, nicht belehrt seyn wollen, und daß ein Mann, der durch Mittheilungen aus dem Gebiete trockener Wissenschaften, insbesondere der Gesetzeskunde, Frauenzimmer unterhalten wollte, bald als ein Überwiziger ihrem Spott verfallen würde! Unter sich aber kommen die Frauenspersonen in der lebhaftesten gegenseitigen Mittheilung nicht leicht auf die größeren und ernsteren Ereignisse im Leben, ja, den meisten sind die politischen Ereignisse sogar gleichgültig. Aus näherem Kreise wird der Stoff hergeholt, aus ihrer eigenen kleinen Welt. Die Gespräche der Frauen von allen Ständen, haben fast alle denselben Schnitt, Herzens- und Heirathsangelegenheiten, Kinder- und Haushaltungssachen aller Art, Gesundenoth, Sittenkritik, Puz, Lustbarkeiten, füllen die Unterhaltung reichlich aus; von Rechtsachen wird wunderselten etwas vorkommen. Und so ist es auch recht! So gewinnen die Frauen in dem Umgang mit Frauen, die wahre Schule für ihren Beruf. Die, welche männliche Geschäfte treiben, versehen ihn meistens. Ich frage Sie, meine Herren, sind die Frauen, welche in geistiger Beziehung mit den Männern wetteifern, auch die besten Hausmütter? Sie werden wenige rühmliche Ausnahmen zugestehen, aber die Hand aufs Herz, für die Regel werden Sie sagen müssen — Nein!

Die Schule der eigenen Erfahrung in Rechtsgeschäften beschränkt sich bei dem schönen Geschlechte nur auf die Be-

friedigung des eigenen und des Haushaltungsbedürfnisses. Die Viktualien und Kleidungsanschaffungen reichen aber nicht aus, um für wichtigere Rechtsgeschäfte zur Lehre zu dienen, als für Liegenschaftskäufe, Darleihen, Verpfändungen, Bürgschaften, Schenkungen, Eheverträge und Erbschaftssachen.

Diese besorgen die Männer, als die gesetzlichen Ehevögte. Die Weiber, sich auf sie verlassend, finden sich nicht berufen, sich selbst darum zu bekümmern, und im ledigen Stande denkt man nicht an solche Dinge, die der Mann zu besorgen hat, denn jede gedenkt möglichst bald Frau zu werden, und ihrem Mann diese Sorgen zu überlassen. So wird also das Weib in der Rechtskenntnis immer hinter dem Manne bleiben; weil sie ihre Person über ihrer Familie vergißt. Die Gefahr, durch Rechtsunkenntnis in Schaden zu kommen, ist mithin für die Frauenzimmer regelmäßig weit größer, zumal, da ihnen in dem engen Kreise der Familie die mannigfaltigen betrügerischen Kunstgriffe im Rechtsverkehr nicht bekannt werden, und da sie im einfachen lauteren Sinn so geneigt sind, sich durch den Schein blenden zu lassen. Das kluge Weib wird freilich, seine eigene Schwäche fühlend, in wichtigen Rechtsachen den Rath eines vernünftigen Mannes suchen, sie wird sich der Ehefrau gleichzusetzen suchen, die zum Berather ihren Mann hat. Für unkluge und leichtsinnige Weiber muß aber das Gesetz sorgen, daß sie sich nicht durch Ueberrisungen in Schaden bringen. Daß dies häufig vorkam, hat die Erfahrung aller Zeiten beaufundet.

Im römischen Rechte wurde deshalb in einzelnen Fällen den Weibern der Rechtsirrtum nachgesehen und überdies alle ihre Intercessionen in der Regel für unverbindlich und jene für den Mann sogar für ungültig erklärt.

Auch der kernverständige Sinn unserer deutschen Vorkwelt hat diese Wahrheiten anerkannt. Schon damals war das deutsche Weib nicht Sklavin, sondern die geachtete Hausfrau, die Hausehre, die Besorgung des Hauswesens war ihr, Wehr und Schutz des Mannes Beruf. So entstand aus dieser naturgemäßen Theilung der Geschäfte die Sitte der Rechtsbeistandschaft; die Sitte erwuchs zum Gewohnheitsrechte und dies in manchen Ländern zum geschriebenen Gesetze, wie dies bei uns der Fall ist.

Es sind die besten Gesetze, die aus einer vernünftigen Sitte entsprossen sind. Warum sollten wir nun ein Gesetz verdammen, das auf einer Sitte beruht, die so viel zur

Erhaltung und Entfaltung schöner Weiblichkeit beigetragen, vielleicht den Ruhm deutscher Hausfrauen begründet hat; — ein Gesetz, das uns die Fortdauer dieser Wirkungen hoffen läßt!

Ich räume dem schönen Geschlechte gerne dieselben Fähigkeiten und Verstandesanlagen ein, wie dem männlichen. Aber in ihrem engeren Berufskreise können sie sich nicht in gleichem Grade entfalten, wie bei den Männern. Und der Verstand des Verständigsten, unterliegt er nicht oft der Leidenschaft oder dem unwiderstehlichen Zuge des Gemüthes, und ist diese Uebermacht des Gemüthes nicht bei dem Weibe besonders vorherrschend? Bei dem Weibe tritt alles eigene Interesse in den Hintergrund, wenn ihr Herz spricht; dort liegt ihre schönste aber auch ihre schwächste Seite. Ihr Gefühl reißt sie zu raschem Handeln fort. Die nämliche Berathung würde in solchen Fällen nicht selten verschmäht werden, wenn das Gesetz sie nicht zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes fordert.

Auch ist wohl nicht zu übersehen, daß wenn das Gesetz die Beistandschaft nicht als Bürgerpflicht geböte, vielen Frauen es schwer fallen würde, eine männliche Berathung zu finden, namentlich jenen, welche nicht zum lebenswürdigen Theile des schönen Geschlechts gehören und deren Zahl nicht gering ist. Man kann hier also nicht alles dem klugen Sinn des Weibes überlassen, ob sie eine männliche Berathung gut finde oder nicht; — nur das Gebot des Gesetzes kann helfen. Infolge dieser Betrachtungen vermag ich nicht, über das Institut der Beistandschaft den Stab zu brechen. Ich stimme für ihre Beibehaltung, jedoch für Verbesserung der Beistandsordnung. Es dürfte z. B. der Kreis der Geschäfte, die ohne Beistand abgeschlossen werden können, erweitert werden, allenfalls auf Rechtsgeschäfte aller Art, welche die Summe von 50 fl. nicht übersteigen, auf Vermietungen und Verpachtungen von Liegenschaften auf bestimmte Jahre, auf Liegenschaftsverkauf in öffentlicher Steigerung. Es könnte auch wohl die handgelübdlche Verpflichtung der Beistände wegfallen; ihre gerichtliche Bestellung, verbunden mit der Zustellung einer gedruckten Belehrung über die Beistandspflichten, wäre wohl genügend.

Auch könnte die Klage oder Einrede auf Vernichtung eines ohne Beistand abgeschlossenen Geschäfts an eine kürzere Verjährung gebunden werden, allenfalls an eine fünfjährige.

Dagegen halte ich es auch für geeignet, den Ehefrauen für alle Fälle, wo sie mit richterlicher Ermächtigung handeln,

einen Beistand zu geben, damit auch das Verfahren des Richters durch ein männliches Auge controlirt und das Mittel des Recurses nicht vernachlässigt werde. Auch scheint es mir, wie dem Abg. Mittermayer, mit der Stellung des Richters nicht wohl vereinbar, daß er zugleich für das Interesse des Weibes sorgen, und eine richterliche Prüfung vornehmen soll.

Die in der Motion angeführten Gründe waren für mich nicht überzeugend.

Die Beistandschaft ist keine Bevormundung, sondern nur ein Berathungsmittel und daher kein Zeichen der Schmach, sondern ein Zeichen der liebevollen Vorsorge für das Interesse des weiblichen Geschlechts. Der jetzige Stand der Bestimmung hat, Gottlob, an dem Berufe des Weibes noch nichts geändert. Wir haben Ursache, mit aller Macht dafür zu sorgen, daß unsere Weiber gute Hausmütter bleiben, und nicht auf Kosten der schönen Weiblichkeit Halbänner oder Mannweiber werden. Die Schule der Erfahrung ist für das Weib in Beziehung auf Rechtskunde nicht geöffnet, wie für den Mann. Die einfachen, im Hauswesen vorkommenden Rechtsgeschäfte sind für die wichtigsten Rechtsgeschäfte nicht belehrend. Auch ist es nicht genug, von der Form und den Folgen des Kaufes oder der Miete etwas zu wissen, man muß auch die Vertragsmotive und einschlagenden Combinationen überschauen können. Keine vernünftige Frau wird glauben, ein Landgut vortheilhaft kaufen zu können, weil sie ihren Kleidungsstoff gut einhandelt. In der Motion wird eine Stelle der Beistandsordnung angeführt, wonach es scheinen könnte, als seien bei uns die Weiber ganz rechtsunfähig, als bedürften sie überall eines Beistandes. Allein dem ist nicht also. Ich verlese Ihnen den §. 3 der Beistandsordnung. Sie sehen hieraus, daß unsere Weiber in allen Rechtsgeschäften keines Beistandes bedürfen, die sie nach dem Kreise ihrer Erfahrungen beurtheilen können, namentlich für alle Verträge über einzelne Fahrnißstücke und für alle Haushaltungsgeschäfte, sie mögen noch so viel an Werth betragen, und ebenso die Geschäfte ihres Berufes, wenn sie selbst einen solchen treiben, wenn sie Gewerbs- oder Handelsfrauen sind.

Die zahlreichen, bei der Beistandschaft vorkommenden Streitfragen lassen sich durch die Gesetzgebung beseitigen! Wollte man deshalb die Beistandschaft aufheben, so könnte man mit gleichem Rechte die ganze Lehre von den Heirathsverträgen aus dem Gesetzbuche streichen.

Die Kostenersparniß kann erzielt werden, wenn man die Sportelansätze für gerichtliche Bestellung aufhebt. Die Geschenke an den Beistand werden aber nicht so viel betragen, als die Gebühren für Rechtsconsulenten, die die Frauen zur Verathung ziehen müßten.

Das Gemälde über die Leichtfertigkeit der Verpflichtungen trifft die Beamten, nicht die Beistandschaft. Sollte es wohl so oft vorkommen, daß Beamte so sehr die Würde ihres Amtes vergessen!

Das Beispiel des Auslands ist für mich nicht entscheidend. Die Sitte der deutschen Frauen ist in der That eine eigene, sie ist als vortrefflich anerkannt, — mit dem Namen der deutschen Hausfrau bezeichnet man den Inbegriff aller wahren weiblichen, das Familienleben hochbeglückenden Tugenden. Die Sitte hängt an zarten Fäden, es ist gefährlich, auch nur einen zu ergreifen. Mir scheint die Beistandschaft einer dieser Fäden im Gewebe der schönen deutschen weiblichen Sitte zu seyn.

Auf das Beispiel Württembergs kann man sich nicht berufen. Dort ist zwar die Beistandschaft seit Kurzem abgeschafft, aber zum Schutze der weiblichen Rechte bestehen dort doch noch die erwähnten Sondergesetze wegen der Intercession. Es ist ihnen also auf andere Weise für einen vorzüglichen Rechtsschutz gesorgt. Auch glaube ich, daß es uns an genügender Kunde gebricht, um über den Grad der Sicherung der Rechte der Weiber im Auslande und jener in unserem Vaterland eine sichere Vergleichung anstellen zu können. Nicht alles was im Laufe der Zeit untergegangen ist, ist deshalb als schlecht anzusehen. Auch die deutsche Oeffentlichkeit in der Rechtspflege, das Schwurgericht, war verschwunden. Die neue Zeit hat sie, ihren Werth anerkennend, wieder hervorgesucht.

Wohl mögen viele Frauen, wohl auch manche geistreiche, bei dem guten Klange des Wortes Emancipation, den Antrag auf Abschaffung der Beistände beifällig aufgenommen haben! Aber viele Frauen, die ihren Beruf und ihr Geschlecht besser kennen, versagen ihren Beifall und erklären sich aus vollem Herzen dagegen. Ich habe mehrere geistreiche Frauen ihr Urtheil in diesem Sinne aussprechen hören, vor allem ehre ich das Urtheil einer hochachtbaren Familienmutter, von der man mit Wahrheit sagen kann: von Geschlecht ein Weib, von Geist ein Mann. Sie sagte: die Aufhebung der Beistandschaft ist für die Weiber kein Vortheil,

sondern eine Verminderung ihres Rechtsschutzes, also ein Nachtheil!

Bei der Beurtheilung dieser Frage, meine Herren, schauen Sie ins Leben, aber in das vielfach gestaltete Leben; nicht bloß auf die Weiber in den Dörfern, die in ihrem beständigen Verkehr mit den Männern, deren Arbeit sie theilen, weit mehr männliche Kenntnisse erlangen können, als die Weiber anderer Stände; dafür aber auch häufig die zarte Weiblichkeit einbüßen; auch nicht allein auf den Kreis hochgebildeter Damen, die für Alles ihre Dienerschaft haben, und sich in ästhetischer Verfeinerung und Verklärung fast der Erde entrücken, und deshalb gleich Stüzern, vornehmen Herrn und Gelehrten oft am wenigsten von den Rechtsgeschäften verstehen: sondern führen Sie vor Ihren Blick den bei weitem größeren Theil des weiblichen Geschlechtes, der ausschließlich im häuslichen und weiblichen Berufe sich bewegt, und kaum Zeit hat an etwas anderes zu denken, als an weibliche Geschäfte!

Auch vergessen Sie nicht, daß es in den Folgen ein großer Unterschied ist, ob ein Mann durch Rechtsunkunde in Schaden geräth, oder eine Frau. Dem erstern steht immer die ganze Welt offen; auf tausend Wegen kann er weiter sein Glück wieder und weiter erproben, aber das Weib hat in der Regel keine andere Aussicht als die Ehe, oder den dürftigen Ertrag weiblicher Handarbeiten, der oft kaum gegen den Hunger schützt.

Endlich bitte ich nicht außer Acht zu lassen, daß die Aufhebung der Beistandschaft nicht dringend ist, und am wenigsten in jetziger Zeit zweckmäßig wäre, wo große Veränderungen in der Gesetzgebung kaum geschehen sind und noch größere bevorstehen, wo es also den Weibern doppelt schwer würde, sich im Rechte zurecht zu finden. Ich stimme gegen den Antrag und nur auf eine Revision der Beistandsordnung.

Merk: Als ein Frauenzimmer von der galanten Motion des Antragstellers, dem schon Blumenkränze gewunden sind, hörte

Dutlinger (einfallend): Es werden hier keine galanten Motionen gemacht, es handelt sich nicht von Galanterie, sondern von einem wichtigen Gegenstande. Ich verwahre mich daher gegen diesen Ausdruck.

Merk: Das Wort galant hat viele Bedeutungen, und hier hat es eine ganz absolute und keine ironische Bedeutung.

Schaaff: Ich habe noch nie gehört, daß sich Jemand

dadurch beleidigt fand, daß man ihm Galanterie vorgeworfen hat.

Verk: Nun! als ein Frauenzimmer von der Motion des Abg. Duttlinger gehört hatte, so rief es klagend aus: auch das will man uns noch nehmen! — und ich glaube, sie hatte mit dieser Klage nicht so ganz unrecht, und das schöne Geschlecht wäre wirklich zu beklagen, wenn es des männlichen Schutzes und Beistandes entbehren müßte, wenn es auf seine eigene Kraft zurückgewiesen in die Vergänge eines endlosen Labyrinthes verwiesen, und im Kampfe mit den dürren Rechtsformen der Chifane und der Gewinnsucht Einzelner anheimsiele.

Das Weib ist vermöge seiner Natur zu einem solchen Kampf nicht gewachsen; es bedarf des Schutzes des Mannes gegen die Männer. Allerdings kommen den Frauen große Vorzüge des Geistes und Gemüthes zu. Ihr Verstand ist früh gereift, leicht auffassend, fein unterscheidend, die Verhältnisse der Dinge leicht durchdringend, auch fehlt es den Weibern nicht am festen Willen, den die Männer hie und da Eigenstan zu nennen belieben. An den Vorzügen des Gemüthes übertreffen sie bei ihrer feinem Empfindung ohnedem die Männer. Allein! allen diesen Vorzügen drückt dennoch die Weiblichkeit einen eigenthümlichen Charakter auf, und es wäre für das menschliche Geschlecht nicht gut, wenn dieser auf die reine Weiblichkeit gegründete Charakter sich verlöre oder auch nur bei den Anstößen im bürgerlichen Verkehr sich einigermaßen vermischen würde. So wie die prangende Tulpe, wenn der zarte Farbdunst von ihr abgestreift ist, glanzlos dasteht, so wird das Weib, dessen natürliche Anmuth in dem Kampfe des öffentlichen Rechtsverkehrs unterginge, seine schönste Zierde, und damit seinen Haupteinfluß, den es in der bürgerlichen Gesellschaft ausübt, verloren haben. Ein halb männliches Weib ist eine Mißgestalt in dem harmonischen Schöpfungswerk. Was man daher von den Fähigkeiten und Anlagen der Frauen sagen will und sagen kann, so haben sie eine ganz andere Intensivität als die Männer. Bei der Lebhaftigkeit ihrer Sensibilität und der leichten Anregung ihrer Gefühle, dem schnellen Wechsel ihrer Ideen und ihrer affektvollen Beredsamkeit vermögen die Frauen alles leichter aufzufassen und abzuthun als die Männer, was sich auf solche Lebensverhältnisse bezieht, wo, wie man zu sagen pflegt, das Herz seine Rechte übt, die Sache mehr ein Gefühlsgegenstand ist, und wo zu deren Erledigung mehr ein feiner Lebensstift als kalte Besonnenheit und Festigkeit ge-

fordert wird; aber sie sind nicht so geeignet, wie die Männer, die positiven Rechte mit kalter Besonnenheit aufzufassen, an den starren Rechtsformen Gefallen zu haben; in das Gewebe seiner Geschäftscombinationen einzudringen, sie vermögen insbesondere nicht einen solchen consequenten logischen Zuegang innezuhalten, als zur Beurtheilung eines Rechtsgeschäfts zur Voraussicht seiner Folgen erfordert wird, und wenn es dem Weibe, wie männiglich bekannt, nicht an List und Verschlagenheit gebricht, so geht diese doch mehr auf eigene Erfindung in besondern Lebensvorfällen, als auf die Gewandtheit, den Ränken und Kniffen des Rechtsverkehrs begegnen zu können. Die Behauptung einiger Redner daher, daß die Weiber gleiche Rechtsfähigkeit wie die Männer besitzen, ja noch weiter, daß ihre Kenntnisse so groß seien, daß man dem Manne eher einen Beistand geben soll, als der Frau, — am Ende wohl diese als Beistand des Mannes? Diese Behauptung ist, anthropologisch betrachtet, größtentheils eine Schwäche, die wenn sie ganz wahr wäre, die nothwendige Folge hätte, daß man den Weibern alle politischen Rechte einräumen müßte, daß sie sogar das Recht hätten, in dieser Versammlung unter uns zu sitzen. Da würde es aber dem Herrn Motionsbegründer, wenn er gerade den Präsidentenstuhl einnähme, schwer werden, ausser ihnen auch Andere zum Worte kommen zu lassen. Mit dieser etwas übertriebenen Behauptung der Rechte und politischen Fähigkeit der Frauen wird ihnen auch nicht einmal eine Huldigung erwiesen, denn es würde ihnen, wenn sie in das Getriebe des gemeinen Verkehrs, der Prozesse, der Chicane und in das öffentliche Leben hineingeworfen würden, das entzogen, was ihnen allein noch eine Herrschaft in der Welt sichert, nämlich die Grazie. Die Natur hat nun einmal das Weib zarter als den Mann organisiert, sie hat sich als Trägerin einer süßern Bürde bestimmt, in ihr Wesen Schamhaftigkeit und Schüchternheit gelegt, sie hat ihm nicht den öffentlichen Kreis zu seinem Wirken, sondern den häuslichen Kreis angewiesen. Hier weiß sie zwar oft den Hauskrieg tüchtig und mit großer Zungenfertigkeit zu führen, aber für weit gehende Unternehmungen, für Rechtsfehden, um auf der politischen Arena aufzutreten, um in die Lebensverhältnisse, wie deren Schlichtung es oft erfordert, feck einzugreifen, dazu besitzt sie als Frau nicht den Muth, und ich sage auch, sie soll ihn nicht besitzen. Nicht das Weib, sondern der Mann, sagt der Dichter, soll hinaus in das feindliche Leben, soll wirken und streben, soll pflanzen und schaffen, erlitten, erraffen, soll

weitem und wagen, das Glück zu erjagen. Dazu ist der Mann physisch und intellectuell besser organisiert. Aber auch ihres eigenen Vortheils wegen sollen die Frauen auf ihre Weiblichkeiten halten. Man nennt zwar diese, etwas zu vornehm spottend, — Schwächen, bedenkt aber nicht, daß, wie ein großer Philosoph bemerkt, diese Schwächen die Hebezeuge sind, den männlichen Willen zu lenken, und auf diese Weise zu herrschen. Wenn ich gleich dem Mann für das öffentliche Leben eine größere Rolle, als von andern Seiten geschehen will, zutheile, und obschon ich den Beistand des Mannes zum Schutze der Frau für eine naturgemäße Nothwendigkeit halte, die tief in der verschiedenen Psyche beider Geschlechter sich begründet findet, so muß ich doch zugestehen, daß ich auf Abschaffung der Beistandschaft auch antrage, aus dem einzigen, wie wohl entscheidenden Grunde aber, weil ich einsehe, daß diese gesetzliche Beistandschaft das nicht nützt, was sie nutzen soll, daß sie ihrem Zweck nicht entspricht, deren Nachtheile für die öffentliche Rechtsicherheit zu unverhältnißmäßig groß sind, und endlich die sich von selbst ergebende freiwillige Beistandschaft diese gesetzlich vollkommen ersetzen wird.

Die Erfahrung, diese große Lehrmeisterin für alle Gesetzgebung, hat gezeigt, daß in den Ländern, wo die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben wurde, kein weiterer Nachtheil entstanden ist, daß die Frauen hier eben so gut des Rechts der Männer sich bedienen, und sie müssen es thun, weil sie wissen und selbst es fühlen, daß sie diese Rechtsfähigkeit nicht erlangen können. Diese freiwillige Beistandschaft hat den Vorzug vor der gesetzlichen, daß sie freiwillig ist, denn wir wissen, die Frauen thun nicht gern, was sie thun müssen, und wenn die Beistandschaft eine freiwillige ist, so werden die Männer auch unbefangener dieselbe leisten, dann verordnet sogar unser Gesetz, daß man eine Beistandschaft nicht ausschlagen kann, wodurch wir gleichsam zu Leibeigenen der Frauen gemacht werden, obgleich es doch in der Schrift geschrieben steht, das Weib soll dem Mann unterthan seyn.

Wenn ich also gleichwohl die Beistandschaft für sachgemäß erachte, so haben mich doch alle diese Rücksichten bestimmt, für die Abschaffung zu stimmen, zumal da ich aus dem Vortrag des Motionsbegründers vernommen habe, daß an der Vorschrift des Landrechts über die Autorisation des Mannes bezüglich auf Rechts-handlungen seiner Ehefrau nichts abgeändert werden soll; es könnte auch wohl nicht seyn, denn diese Autorisation beruht nicht auf einer Voraussetzung der

Schwäche des weiblichen Geschlechts, auf der Idee einer Vormundschaft, sondern sie ist nichts anderes, als Ausfluß des imperii maritatis, wodurch die Frau dem Willen des Mannes unterworfen seyn muß, den sie als Haupt der Familie durch Eingehung der Ehe anerkannt und dessen Schutz sie sich für ihre Lebensverhältnisse anvertraut hat, und es gieng nicht an, daß in der Ehe zwei Verwalter existirten, da der Mann, dem die Verwaltung des Vermögens zukommt, dafür der Frau für ihr Vermögen verantwortlich ist.

Wenn die gesetzliche Beistandschaft auch aufgehoben ist, so wird das Verhältniß der Autorisation des Ehemannes doch bestehen bleiben, es würde nur der L.R.S. 224 a wegfällen, wonach bei der Gerichtsermächtigung erfordert wird, daß sie einen Beistand haben soll.

Eine andere Frage entsteht in Bezug auf die Intercession der Ehefrau. Hier ist dafür im Landrecht keine Vorsorge getroffen. Es ist aber nothwendig, daß der Zubringlichkeit eines Mannes, dessen Ehefrau intercediren soll, Schranken gesetzt werden. Bei der Macht und bei dem Uebergewicht des Mannes gegen die Frau scheint es mir unausweichlich zu seyn, gegen die Gewalt des Ehemannes, die er nach seiner Stellung in der Ehe erlangt, dem Weib eine Schutzwehr zu geben, die in der Gerichtsermächtigung liegt. Es soll gehalten werden, wie wenn der Mann minderjährig ist, und es bedarf nur der Ausdehnung des L.R.S. 224 auf den Fall der Intercession durch einen einfachen Zusatz.

Die Frau muß nothwendig zwischen dem ersten Entschlusse und dem Augenblicke, wo ihre Erklärung verbindlich geschehen soll, einen Zwischenraum zur Ueberlegung haben, damit sie den Rath ihrer Freunde und Verwandten einholen kann. Dies ist ein Schutz gegen die Macht des Mannes. Sie muß bei dem Acte ferner frei seyn, und daher vor Gericht erscheinen, wo sie allein sagen kann, hier bin ich frei. Dadurch sind dem Weib die Mittel gegeben, sich zu bedenken und den Rath Derjenigen einzuholen, von denen sie glauben kann, daß sie für ihr Wohl bedacht sind.

Ich will aber nicht, daß diese Gerichtsermächtigung an besondere Formen bei Strafe der Nichtigkeit gebunden sei. Es soll der Act nicht anders beschaffen seyn, als wenn das Weib in andern Fällen der Gerichtsermächtigung bedürftig ist, und aus diesem Grunde ist nichts nöthig, als daß der L.R.S. 224 a in die Bestimmung umgewandelt werde: Gleiche Ermächtigung bedarf die Ehefrau, wenn sie eine Verbind-

lichkeit für ihren Mann persönlich auf ihr Vermögen übernehmen will.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es bei Bürgerschaftsleistungen der ledigen Frauenpersonen und Wittwen nicht auch, wie in Württemberg es beibehalten wurde, dieser Ermächtigungen bedürfe?

Ich komme hier wieder auf die Erfahrung zurück und behaupte, daß da, wo diese Vorsorge nicht besteht, durchaus kein Nachtheil zu gewahren ist, diese Vorsorge daher als unnütze Weitläufigkeit erscheint. Diese Erfahrung ist so bestimmt und allgemein, daß alle Einwendungen gegen die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft daran zurückprallen.

Es hat sich der Kommissionsbericht auch noch weiter verbreitet, als der Gegenstand der Motion war; er hat die Aufhebung des L.R.S. 1521a in Anregung gebracht, aber ich glaube nicht, daß dies am Ort dazu ist, denn dieser Landrechtsatz bezieht sich nicht auf die Geschlechtsbeistandschaft, sondern auf das gemeinschaftliche Verhältniß, welches zwischen Ehegatten besteht. Es ist richtig, daß dies ein Gegenstand ist, der für die Ehefrauen einen Nachtheil herbeiführen kann, wenn man ihn wörtlich nimmt und ihm nicht, wie einige Rechtsgelehrte, die Auslegung giebt, daß unter dem Worte „Beibringen“ nur Fahrniß verstanden sei. Wie es sich aber auch damit verhalten mag, so kann diese Bestimmung doch nicht in die Motion hineingeführt werden.

Mein Antrag geht im Allgemeinen dahin, daß die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben werde, daß aber hinsichtlich der Intercession der Ehefrau ein Zusatz in dem Sinne, wie ihn die Kommission gestellt hat, gemacht werde.

v. Tscheppe: Ich kämpfte im Jahr 1831 für die Rechte der Frauen, heute betrete ich den Kampfplatz für Recht und Ehre derselben.

Ich will nicht wiederholen, was gegen die unnütze, lästige, kostspielige, in manchen Fällen nachtheilige Beistandschaft geschrieben und gesprochen wurde. Wenn sie in grauer Vorzeit bestand, wo rohe Körperkraft die Stütze des Rechts war, so ist sie eben darum jetzt bei veränderten Sitten eine zwecklose Zugabe. Sie besteht nicht in Oestreich und bestand nicht in den östreichischen Vorlanden, von denen ein Theil dem Großherzogthum angehört, sie wird vermißt in Frankreich und in unsern deutschen Nachbarstaaten, und ist nur noch in ihrer ganzen schmählichen Ausdehnung vorhanden bei uns, die wir sonst innere Ruhe darin suchten, andern Staa-

ten in zeitgemäßen Reformen voranzuschreiten. Lassen Sie uns darum nicht zögern, das Versäumte nachzuholen und dem Antrage beizutreten, um Abschaffung eines durch die öffentliche Meinung der civilisirten Welt verurtheilten Instituts zu bitten.

Ich bin weit entfernt, die Frauen ihrem häuslichen Kreise zu entziehen und sie in die Gerichtsstuben zu locken. Ich frage aber: ist in den Staaten, worin die Beistandschaft nicht bestand oder abgeschafft wurde, die zarte Weiblichkeit, für die ein Redner vor mir so besorgt ist, verwischt? Ich frage ferner: stehen die Frauen in Baden an Intelligenz und Moralität ihren deutschen Schwestern nach? Sind sie bei uns auf einer so niedrigen Bildungsstufe, daß sie die Bevormundung des männlichen Geschlechts ewig bedürfen? Zwar geben sich die Gegner die Miene, als wenn sie, den Werth der Frauen nicht misskennend, ihre Selbstständigkeit nur beschränken wollten zu ihrem eigenen Wohl und zu ihrem Schutz. Gewährt aber die Beistandschaft diesen Schutz? Ist sie etwas anderes, als eine leere, täuschende, unnütze und lästige Form?

Fast an Mystik grenzend, will die Minorität der Kommission die Unterordnung des Weibes unter den Mann aus der göttlichen Ordnung ableiten, wie Haller die Vorrechte des Adels. Weil schwächer an Körperkraft, soll das Weib schwächer seyn an Geist, an Freiheitsinn, an Festigkeit des Willens. Die Frauen sollen beschränkt seyn auf Küche und Kinderstube, und müssen es beinahe noch Dank wissen, wenn sie nicht in den Harem verschlossen werden. Ich will nicht wiederholen, was schon Redner vor mir von den Vorzügen des Weibes vor manchem Mann, an Umsicht, Sorgfalt, Häuslichkeit, Festigkeit des Willens und Fassung in den schwierigsten Lagen erwähnten. Geschichte und Beobachtung im täglichen Leben geben hiervon Zeugniß.

Am ausgedehntesten tritt ohne Zweifel die Beistandschaft ein beim Landmann und bei den Gewerbsleuten, also bei der größten Mehrzahl unserer Mitbürger. Aber gerade bei dieser Klasse steht die Bildung beider Geschlechter auf gleicher Linie, und selten wird bei dieser der Mann an Rechtskenntnissen dem Weibe überlegen seyn. Der gesunde Verstand, das moralische Gefühl wird beide gleichmäßig leiten, und wo in verwickelten Lagen Rechtskenntnisse nöthig sind, wird das Weib wie der Mann wissen, sich Rathes zu erholen.

Wenn sich der Herr Berichterstatter auf die Consequenz in der Gesetzgebung beruft, wenn er einen Widerspruch darin

findet, daß das Eheweib mehr beschränkt ist, als die Unverheirathete oder die Wittwe, wenn er glaubt, daß die Beschränkung des Eheweibes in der Schwäche des Geschlechts begründet sei, hiemit ein und der nämliche Grund vorliege, welcher in und nach der Ehe gleiches Maß der Rechte bedingen, so wurde schon von einem andern Redner bemerkt, daß die Beschränkung des Weibes in der Ehe einzig auf der Natur der socialen Verbindung beruht, in der der Mann das Haupt der Familie ist.

Endlich wurden die Lasten, die mit dem Institut der Beistandschaft verbunden sind, für unbedeutend erklärt. Sie sind es aber nicht. Wer an einem Amtstage zwanzig, dreißig und mehr Weiber mit ihren Beiständen aus einer Entfernung von zwei, drei und vier Stunden vor und in der Amtsstube und bei dem Amtsrevisorat steht, wobei wenigstens der ganze Vormittag zugebracht wird, mit der Zehrung und Heimkehr gewöhnlich aber der ganze Tag verloren geht, wird Kosten und Zeitverschwendung, abgesehen von den amtlichen Gebühren, nicht für unbedeutend halten. Daneben ist noch das schwächere Geschlecht den Unbilden der Witterung ausgesetzt, und bei manchen Aemtern noch dem Uebelstand, bei schneidender Kälte des Winters auf offenen Gängen stundenlang zu harren, bis sie die Reihe in die Amtsstube ruft.

Und zu was all dies? Wo ist ein Nutzen dieser lästigen und kostspieligen Anstalt? Also fort mit der Bevormundung des weiblichen Geschlechts, fort, ohne alle Beschränkung, so weit diese nicht im Gesetze begründet ist; denn auch bei Intercessionen ist sie unnöthig und nutzlos, wie der Abg. *Mittermaier* gründlich entwickelte und das Beispiel *Nestreichs* bestätigte.

Mögen unsere Frauen sich berathen, wo sie es für nöthig finden und dem sie ihr Zutrauen schenken, und mögen sie, wo es ihnen räthlich scheint, einen Beistand beizuziehen. Ich stimme mit dem Antragsteller nach der ursprünglichen Begründung seiner Motion und mit dem Antrage des Abg. *Mittermaier* auf gänzliche Abschaffung des Instituts der Beistandschaft.

Mördes: Wohl schwieriger als bei andern Gegenständen mag es heute für uns seyn, der Nothwendigkeit eingedenk zu bleiben, bei Fragen der Gesetzgebung weder zu begeisternder Romantik, noch zu launigem Witzspiel sich hinreißen zu lassen. Ich, für meinen Theil, will zum wenigsten den Blütenstaub edler Weiblichkeit so wenig, als den Drago-

nermuth heroischer Amazonen besingen. Was sich von dieser Seite anführen läßt, ist Ihnen zweifelsöhne zur Genüge entwickelt. Meine Erfahrung, nüchtern befragt, reicht sie gleich nicht so weit, als die eines größern Theils der Mitglieder dieses Hauses, ist dennoch groß genug, um mir ein Recht zu gewähren, das Zeugniß zu bekräftigen, welches man heute in diesem Saale zu Gunsten der Frauen aufgestellt hat, und — wohl mir, daß ich es vermag!! Unbeschadet der Vorzüge jedoch, die ich dem schönen Geschlechte so willig zuerkenne, kann ich mich doch nicht von der Sorge los machen, daß Intercessionen, ohne alle Förmlichkeiten eingegangen, gefahrlos für die Frauen seyn dürften. Nicht Schwäche, nicht Unwissenheit noch Charakterlosigkeit, sondern eben jene aufopfernde Hingebung, das erhöhte Schickslichkeitsgefühl, jene zarte Sorge um Erhaltung des Ansehens und der Achtung ihres Mannes wird die Frau oft in Gefahr bringen, dem Andringen eines leichtfertigen, vielleicht höchst liebenswürdigen Mannes zu erliegen. Allerdings zweifle auch ich, daß eine gerichtliche Belehrung dem Uebel gänzlich werde vorbeugen können, allein ich finde darin ein Schutzmittel anderer Art. Die Scheu nämlich, womit auch der leichtfertigste Verschwender den Schein zu meiden sucht, in der Unterstützung der Frau die Hülfswelle für sein gewissenloses Treiben zu finden, wird auch hier nicht ohne Wirkung seyn. Legt man doch in so vielen andern Fällen der Publicität den Werth bei, daß sie unlautere Triebfedern in ihrem Erwachen unterdrücke, warum sollte sie ihre Wirkung nicht auch hier bewähren und wenigstens einem Theil gutmüthiger Frauen zum Schirm dienen gegen frevelhafte Verückung? Ich unterstütze daher den modificirten Antrag des Abg. *Dutlinger*, wonach die Intercessionen der Ehefrauen eine vollständige Rechtswirkung nur dann haben sollen, wenn sie sich auf öffentliche Urkunden stützen.

Bezel II.: Ich will nach den gehaltenen Vorträgen die Wahrheit schlicht darstellen.

Ich gehe nicht in das graue Alterthum, in welchem die Beistandschaft entstanden ist, sondern nur auf das Jahr 1805 zurück, wo in einer Gegend des Landes die Beistandschaft gar nicht bekannt war. In der damaligen Zeit sind gar keine Processe dadurch entstanden, daß die Frauen mit ihrem Vermögen ohne Beistandschaft gehandelt haben.

Dieser praktische Blick leitet mich zum Antrag für Aufhebung der bei uns bestehenden Geschlechtsbeistandschaft, weil

diese nicht nur nichts nützet, sondern gar oft schadet. Wenigstens habe ich davon die Ueberzeugung, daß es mit dem Institut der Beistandschaft wie mit allen andern Anstalten geht. Die Beistände sind oft weniger einsichtsvoll, als die Frauenspersonen, für welche sie Beistände seyn sollen, und ich habe während meiner Praxis als öffentlicher Beamter gar häufig Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, wie leichtsinnig die Beistände in ihren Amtshandlungen, daß sie sogar oft lässlich sind. Darüber wird mir jeder praktische Mann die Wahrheit zuerkennen.

Der Abg. Duttlinger hat übrigens denn doch mit zu grotesken Farben geschildert, wie es bei Verpflichtung der Beistände in Amtsstuben zugehe. Er mag solche Amtsstuben vielleicht kennen, in denen die Verpflichtung auf eine so leichtsinnige Weise vorgenommen wird, ich dagegen kenne eine Amtsstube, wo man sich alle Mühe giebt, die Verpflichtung der Beistände auf eine würdevolle Art vorzunehmen und dieselben über die Heiligkeit ihrer Berufspflicht zu unterrichten. Aus den schon Eingangs angeführten Gründen stimme ich noch aus dem weiteren Grunde für die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, weil ich anerkennen muß, daß die Frauen, haben sie ein wichtiges Geschäft oder nicht, keines Beistandes bedürfen; denn ist das Geschäft nicht wichtig, so brauchen sie eo ipso keinen Beistand, und ist es wichtig, so wissen sie ihren Rathgeber ohnehin selbst zu wählen, zu dem sie Vertrauen haben.

Ich will keinen Zwang, sondern es soll dem freien Willen anheim gestellt werden, ob die Frauenspersonen und welche Männer als Rathgeber zu ihren Geschäften, ihre Vermögensangelegenheiten betreffend, beiziehen wollen.

Was aber die Ansichten in Bezug auf die Intercession der Eheweiber betrifft, die der Abg. Merk und zum Theil der Abg. Duttlinger ausgesprochen haben, so theile ich dieselben ganz; ich unterstütze daher ihre Anträge mit dem Vorbehalt, daß bei Intercessionen eine Gerichtsermächtigung dem Geschäft vorangehe, und nicht aber wie in Württemberg die Einrichtung getroffen werde, sondern die Sache soll vor Gericht geschehen. Dadurch werden wir allen Inconvenienzen zuvor kommen und das Beste der Frauen besorgen.

Ursfurt: Ich unterstütze den Antrag auf Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft. Das, was dagegen angeführt wurde, ist zum Theil schon im Voraus von dem Herrn Antragsteller und sodann von dem Abg. Mittermaier wider-

legt worden. Es reducirt sich im Wesentlichen auf den Beruf der Frauen, an den man erinnerte, und der es ihnen unmöglich mache, sich Rechts Erfahrungen zu sammeln, Rechtskenntnisse zu verschaffen, während man sich anderer Seits auf die größern Fähigkeiten des Mannes berief. In dieser Hinsicht hat aber schon der Abg. v. Tscheppe darauf aufmerksam gemacht, daß der letztere Grund auf den größten Theil der Bewohner nicht paßt, indem auch der größte Theil unserer Männer, wenn gleich ihr Beruf nicht auf Kindererziehung und häusliche Geschäfte gerichtet ist, doch abgehalten seyn wird, sich Rechts Erfahrungen zu sammeln. Unsere Landleute und Gewerbsleute sind in dieser Beziehung in ganz gleichem Fall, und ich will die Kammer mit weiteren Gründen nicht aufhalten, bekämpfe aber mit dem Abg. Mittermaier jede Beschränkung, die der Abschaffung der Beistandschaft angehängt werden soll. Ich bekämpfe die Beschränkung, daß eine gerichtliche Ermächtigung für Intercessionen eintreten soll, eben so wohl, als jene, daß alle Intercessionen nur mittelst einer öffentlichen Urkunde geschehen sollen. Der Abg. Mittermaier hat in Beziehung auf den Werth der gerichtlichen Ermächtigung und öffentlichen Beurkundung sich auf das Zeugniß der Praktiker berufen, ob je der Fall eingetreten sei, daß das Erscheinen vor Gericht zum Behufe der Belehrung über die Rechtszuständigkeiten und der gerichtlichen Ermächtigung je ein Weib veranlaßt habe, von dem vorher gefaßten Entschluß, sich zu verbürgen, zurückzutreten? Ich halte mich verpflichtet, auf diese Frage zu antworten, daß ich nach 25jähriger, in der Eigenschaft als Theilungskommissär, Advokat und Justizbeamter gemachter Erfahrung nicht einen Fall dieser Art erlebt habe, und ich habe den Abg. Duttlinger gerade in dieser Hinsicht darauf aufmerksam machen wollen, daß er mit sich selbst im Widerspruch zu stehen scheint, wenn er die gerichtliche Ermächtigung für durchaus unnütz erkläre, und doch in der öffentlichen Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte noch einen Trost finde. Was die gerichtliche Ermächtigung nicht kann, kann auch die öffentliche Beurkundung nicht thun. Der Abg. Mittermaier hat in der Bekämpfung dieser Beschränkungen besonders zwei Einrichtungen aufgegriffen, in denen dieselben nicht wirken könnten, nämlich den Fall, wo ein Weib ihrem Mann mit Liebe und Zärtlichkeit zugethan ist und gerne thut, was er wünscht, wenn es auch mit Opfern verbunden ist, und den andern Fall, wo eine Frau das Hausregiment führt. In dem dritten Fall aber, wo der Mann der leidhafte Satan

ist und das Weib durch Furcht niedergedrückt hält, würde, meiner Ansicht nach, die gerichtliche Ermächtigung und öffentliche Beurkundung noch weniger wirken, als in den beiden andern. Der physische Zwang und Druck, unter dem die Frau lebt, würde ihr auch in die Gerichtsstube folgen, und der Gedanke könnte sie nicht verlassen, daß sie aufs Neue gequält werden könne, wenn sie nach Hause komme, kurz, sie wird seufzen, so lange das Joch dauert.

Winter v. H.: Ich erkläre mich in dem nämlichen Sinn, wie der Abg. Rittermaier, für unbedingte Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft. Es wäre anmaßend von mir, wenn ich es unternehmen wollte, nach den glänzenden und eindringlichen Gründen, die er für seinen Antrag angeführt hat, noch mehr zu sagen. Ich habe besonders in den letzten Jahren durch mehrere Geschäfte mich von der Nutzlosigkeit der Beistandschaft überzeugt; und ich könnte zwei Fälle anführen, daß Frauen, wenn sie genöthigt waren, Bestände zur Eingehung eines Geschäfts sich zu nehmen, dadurch in die Lage kamen, daß sie ihr ganzes Vermögen würden verloren haben, wenn sie nicht ihrem eigenen Willen und ihrer eigenen Ueberzeugung gefolgt wären. Ich glaube überhaupt, daß es eine wahre Usurpation der grauen Vorzeit gewesen ist, der einen Hälfte des menschlichen Geschlechts die Mündigkeit abzuspochen, und für alle Zeiten aussprechen zu wollen, das ganze weibliche Geschlecht ist unmündig, also auch geschäftsunkundig.

Wenn der Abg. Schaaff sich gegen die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ausgesprochen hat, und unter anderm darüber anführt, er habe eine Art horror, wenn er bedenke, daß die Frauenspersonen ohne männlichen Schutz und Beistand vor Gericht erscheinen sollen, so weiß ich nicht, warum der Abg. Schaaff keinen horror gegen die Fälle hat, wo Weibspersonen vor Gericht citirt werden, in Fällen, wo höhere Zwecke auf dem Spiel sind, als das elende Geld, nämlich: Leben und Freiheit. Aber da habe ich gefunden, daß, wenn die Frau einen Rechtsbeistand mitbringen will, der Beamte sagt, er möge abtreten. Wenn in so wichtigen Fällen eine Frau keinen Beistand haben soll, warum soll sie einen solchen haben, um des kleinen Bessers an Geld oder Gut willen. Dies sehe ich nicht ein. Ich erkläre mich mit dem Abg. Rittermaier für unbedingte Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, und bitte den Herrn Präsidenten um den Schluß der Discussion.

Zugleich gebe ich mich der Hoffnung hin, der Abg.

Schaaff werde zu der nämlichen Ueberzeugung hingerissen werden.

Schaaff: Nimmermehr!

Reitig v. K.: Ich bin für die Abschaffung des Instituts der Geschlechtsbeistandschaft, und zwar zunächst aus dem von dem Abg. Merk angeführten Grunde, weil sie nämlich ihren Zweck nicht erreicht hat, und der geringe Nutzen, den dieses Institut brachte, in gar keinem Verhältnis mit dem Zeit- und Geldaufwand steht. Ich habe mich eigentlich nur erhoben, um wo möglich die Einwendungen zu bestreiten, die gegen den nachträglichen Antrag des Abg. Duttlinger geäußert wurden, indem ich für sehr nothwendig halte, daß bei den Intercessionen der Frauen die Oeffentlichkeit des Akts zur Bedingung der Gültigkeit gemacht werde. Einmal kann ich mit Sicherheit der Erfahrung des Abg. Trefurt die meinige entgegenstellen, die dahin geht, daß ich es im Beamtenleben sehr practisch und gut gefunden habe, nicht bloß Frauen, sondern auch Männer bisweilen Gelegenheit zu geben, sich eines Bessern zu bestimmen, und dagegen für sehr gefährlich gefunden habe, wenn die Gelegenheit erleichtert wird, die Ueberraschung des Augenblicks zu dauernd nachtheiligen Rechtsgeschäften zu benutzen. Es ist ein bekanntes Sprichwort: die Rathsherrn sind in der Regel am klügsten, wenn sie von dem Rathhaus herunter gehen, d. h. viele Menschen bedürfen einiger Zeit des Nachdenkens, um das Wahre und Gute zu finden, was bei den Frauen doppelt der Fall ist, da sie gerade durch die Lebhaftigkeit ihres Temperaments und die Reizbarkeit ihrer Empfindungen in Gefahr gesetzt sind, überrascht zu werden, dem augenblicklichen Eindruck, besonders dem Eindruck des edeln Wohlwollens und des Mitleidens zu viel nachzugeben. Darum ist es sehr gut, wenn zwischen dem ersten Entschlus, zu intercediren, zu helfen, und zwischen der Ausführung dieses Entschlusses ein Zwischenraum Statt findet. Allerdings halte ich die gerichtliche Ermächtigung nicht für nothwendig, sondern glaube, ein öffentlicher Act, der eben so gut bei dem Theilungskommissär mit geringeren Kosten vorgenommen werden könne, gewähre hinreichenden Schutz. Er hat den großen Vortheil, daß er nicht bloß dem Mann gegenüber der Frau eine Schutzwehr giebt, sondern auch einen dritten Betrüger, der im Spiel seyn kann, an das Tageslicht zieht. Denken Sie sich den häufigen Fall, daß ein Mann durch künstliche Machinationen zu einer Schuld gekommen ist, und der Gläubiger vor- ausseht, er komme um sein Geld, wenn die Frau nicht

Mitschuldnerin wird. Dieser wird in die Nothwendigkeit versezt, den Titel seiner Forderung öffentlich werden zu lassen, sobald ein öffentlicher Act zur Gültigkeit der Intercession erfordert wird. Theilweise haben wir diese Einrichtung schon, da nämlich, wo die Frau ihre Liegenschaft zu Gunsten des Mannes veräußern will, welche Veräußerung nur von dem Augenblick an gilt, da eine öffentliche Urkunde darüber vorhanden ist. Das, was überhaupt von der Einschüchterung der Frau, die bei dem gerichtlichen Act noch fort dauern werde, gesagt wurde, ist nur theilweise wahr. Allerdings werden viele Fälle vorkommen, wo die Frau, aus Furcht vor Mißhandlung und dem eisernen Scepter des Mannes, auch vor Gericht bei der Erklärung bleibt, sie wolle intercediren, aber in vielen andern Fällen wird ihr auch die Gegenwart des Beamten so viel Muth geben, daß sie merken läßt, sie sei dazu gezwungen, und dann kann ja nachher leicht eine nähere Berathung und Vermittlung eintreten, die die Verhältnisse an den Tag bringt.

Schaaß: Nur ein Wort, veranlaßt durch eine Frage in dem Vortrag des Abg. Mittermaier, mit einer Bemerkung des Abg. Tresurt begleitet, ob nämlich den Beamten in der Kammer bekannt sei, daß jemals eine Frau, wenn sie wegen Uebnahme der Sammtverbindlichkeit zu Amt berufen worden, in Folge der Belehrung durch den Beamten zurückgetreten sei?

Diese Frage beantworte ich dahin: mir sind solche Fälle bekannt, wo die Frauen in Folge der Belehrung durch den Beamten von ihrem Vorhaben abgestanden sind; mir sind auch noch andere Fälle bekannt, wo die Frau zwar nicht zurückgetreten ist, wo sie aber vorher den Beamten im Geheimen von dem zwischen ihr und ihrem Ehemanne bestehenden Verhältniß instruiert hat, wo sie diesem klagte, sie habe einen Mann, der sie Tag und Nacht quäle, zu intercediren, sie könne seiner Zudringlichkeit nicht länger ausweichen, sie werde vor Gericht zwar ihre Zustimmung geben, um vor den Augen ihres Mannes gerechtfertigt zu erscheinen, um ihrer Ruhe, ihres Lebens wegen, sie müsse aber bitten, daß das Amt ihr die Ermächtigung nicht ertheilen wolle. Ich könnte noch mehrere andere vorgekommene Fälle citiren, wo die Frau die Einwilligung gegeben hat, in der Voraussetzung, der Beistand werde nicht einwilligen, wo sie den Beistand vorher ausdrücklich gebeten hatte, er möchte seine Einwilligung verweigern. Mitglieder der Kammer werden dies bestätigen. (Bestätigung von verschiedenen Seiten.)

Der Abg. Merk hat zwar gesagt, wir wollen den Frauenpersonen die Beistände nicht entziehen, sie sollen das Recht haben, Beistände zu wählen, aber dazu nicht verbunden seyn, so wenig als Jemand gehalten seyn soll, die Beistandschaft gegen seinen Willen zu übernehmen. Was will aber dies anders sagen, als die Beistandschaft abschaffen, denn das Recht, einen Rathgeber zu wählen, hat Jedermann. Ich möchte wissen, welche rechtlichen Folgen an die Beistandschaft, bei solchen Bestimmungen, geknüpft seyn sollen? Denn bedenken Sie auch, daß eine arme verlassene Frau oft vergebens sich bemühen wird, einen freiwilligen Beistand zu finden.

Der Abg. Mittermaier hat bemerkt, die Weiber seien nicht selten verständiger, geschäftsgewandter, als ihre Beistände oder ihre Männer; ja, es seien Fälle vorgekommen, und kämen noch täglich vor, daß Weiber vor Gericht erscheinen, mit der Entschuldigung ihres ausgebliebenen Ehemannes, ihr Mann besitze die nöthige Fähigkeit nicht, um seine Rechte vor Gericht geltend machen zu können, und sie erscheinen daher, den Schwachen zu vertreten. Solche Fälle kommen freilich vor, aber, Gott sei Dank! selten und nur in den untersten Volksklassen; mir sind wenigstens aus den höhern Ständen dergleichen nicht vorgekommen, auf solche Weiber paßt, was jener Dichter sagt:

„Das erste Weib, das ward vom Teufel,
Der erste Mann vom Weib verführt,
Drum wird noch heut das Weib vom Teufel
Und durch das Weib der Mann regiert!“ (Gelächter.)

Aber vor solchen Weibern behüte uns der Himmel, solche Weiber wollen wir nicht ziehen! —

Kettig v. E.: Auch ich bin für die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, aus den vielfach entwickelten Gründen, die ich nicht wiederholen will, indem ich mich bloß wegen der Intercession der Ehefrauen erhoben habe, worüber sich eine Meinungsverschiedenheit unter den Mitgliedern gezeigt hat. Nach der Ansicht Einzelner soll bei Intercessionen eine förmliche Ermächtigung vor Gericht, nach Andern dagegen eine urkundliche Fassung dieser Intercession Statt finden. Ich erkläre mich für den erstern, nämlich die Ermächtigung vor Gericht, und gebe mit dem Abg. Merk dieser den Vorzug vor der urkundlichen Fassung. Der Abg. Mittermaier hat zwar zu Begründung seines Antrags, auf gänzliche Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft, angeführt, daß hier der ermächtigende Richter in den Fall

komme, eine Belehrung zu ertheilen, die sich mit der Richterhandlung nicht wohl vereinbaren lasse. Diese Besorgniß ist aber nicht in der Erfahrung gegründet, denn wenn der Act der Ermächtigung vor sich geht, so ist damit keineswegs eine richterliche Handlung im strengern Sinne verbunden, indem der Richter nicht bloß eine *causae cognitio* erhebt, sich nämlich von allen Verhältnissen unterrichtet, auf die Folgen aufmerksam gemacht, und solchergestalt das Nachtheilige der Intercession entfernt.

Was die Bemerkungen des Abg. Kettig v. R. betrifft, so befindet er sich in einem Widerspruch. Er hat nämlich der urkundlichen Fassung den Vorzug vor der gerichtlichen Ermächtigung besonders aus dem angeführten Grunde gegeben, weil allerdings nach seiner practischen Erfahrung der Fall häufig vorkomme, daß durch eine Belehrung vor Gericht manches Weib von einer Handlung abgehalten werde, die ihr Nachtheil bringt, allein gerade jene Belehrung, die nur im Wege der gerichtlichen Ermächtigung vorgehen soll, kann bei einer urkundlichen Fassung vor dem Notar oder Amtsrevisor nicht eintreten u. . . . denn die Vertragstheile erscheinen vor dem Amtsrevisor, der nur den Act aufzunehmen, und keine Belehrung zu geben hat, wogegen jene gerichtliche Ermächtigung, welcher ich mit dem Abg. Merk den Vorzug gegeben habe, eine ganz andere Wirkung hat. Was sodann die Aufhebung des Landrechtssatzes 1521 a betrifft, so glaube ich auch, daß dies ein absonderter Gegenstand ist, der mit dieser Motion nicht verbunden werden kann. Ich unterstütze nach Allem diesen im Allgemeinen den Antrag des Abg. Duttlinger, mit der von dem Abg. Merk in Vorschlag gebrachten Modification.

Duttlinger: Ich habe mir das Wort erbeten, um einige Bemerkungen vorzutragen, zu welchen ich, durch verschiedene Aeußerungen, die gemacht worden sind, mich veranlaßt finde.

Daß es sich fürs erste hier nicht handelt um einen Punkt der Galanterie, das beweist der Ernst und die Würde, mit welcher die Mitglieder dieser Versammlung seit bald vier Stunden sich mit dem Gegenstand der Diskussion beschäftigen. Es handelt sich hier um große Interessen in unserm bürgerlichen Recht.

Es ist nachgewiesen worden, daß von einer Anstalt die Rede ist, welche gar nichts nützt, welche aber dem Weib schadet, und dem Manne unnöthige Kosten verursacht. Es haben wir erfahrene Amtsrevisoren und Beamte erklärt,

aus ihrer fünf- und zwanzig- bis dreißigjährigen Erfahrung müßten sie bezeugen, daß sie keinen einzigen Fall erlebt haben, wo aus der Geschlechtsbeistandschaft auch nur der geringste Vortheil hervorgegangen sei; dagegen könnten sie bezeugen, daß nichts als große Verwirrung und vielfältige Gefahren für die Rechtssicherheit daraus hervorgegangen seien. Die Geschlechtsbeistandschaft führt jedesmal zu einem Prozeß, wenn eine Frauensperson eine Verbindlichkeit erfüllen soll, die aus einem Vertrag hervorgeht. Wenn es darauf ankommt, ihre eingegangene Verbindlichkeit zu lösen, so wendet sie sich an einen Rechtsgelehrten und dieser fängt gleich an mit der Frage: ist der Beistand dabei gewesen, ist er gehörig verpflichtet worden, hat er vorher oder nachher ja gesagt? und wie die Fragen alle weiter lauten, und dann ist der Prozeß vorhanden, die Erfahrung giebt mir das Zeugniß, daß diese Bemerkung der Wahrheit gemäß ist. Man hat angeführt, eine Frau habe, nachdem die Motion auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft in der Kammer vorgekommen sei, ausgerufen: „Nun, so will man uns auch das noch nehmen!“ Es erinnert mich diese Aeußerung, die ich, wie ich gestehe, heute zum erstenmal höre, an einen Vorfall in Polen; der König von Polen nämlich hatte in einem Edikt die Aufhebung der Leibeigenschaft publicirt, und da kamen Protestationen von Leibeigenen im ganzen Lande ein, worin sie baten, man möchte ihnen ihre Rechte lassen.

Man hat davon gesprochen, daß, wenn wir die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft fordern, alle Weiblichkeit verloren gehe, daß die Grazie der Frauen verloren gehe, daß die Frauenspersonen wie Dragonerwachtmeister in den Gerichtssälen erscheinen werden. Meine Herren, sehen Sie auf Frankreich, sehen Sie auf alle Länder von Deutschland, in welchen die Beistandschaften nicht bestehen, und ich frage Sie, ob Sie in Frankreich keine Weiblichkeit finden, ob die Weiblichkeit im übrigen Deutschland verloren gegangen ist, ob sie wie Dragonerwachtmeister in die Gerichtssäle treten, ob sie dies in Preußen, Württemberg und in den übrigen deutschen Staaten, wo man von dieser Schmach der Beistandschaft nichts weiß, antreffen? Sie finden dieses nicht, sondern Sie finden, daß die Weiblichkeit dort ganz in gleichem Maß vorwaltet, wie bei uns. Ich behaupte nicht, daß sie in höherm Maß vorhanden sei, aber ich gebe nicht zu, daß die Tugenden und Grazien der Frauen geringer seien, als in unserm eigenen Land.

Man hat davon gesprochen, die Folgen, welche aus der

Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft hervorgehen müßten, würden dahin führen, daß den Frauen politische Rechte eingeräumt werden müßten, daß wir erleben würden, daß sie Platz nehmen auf diesen Bänken, und man hat eine weitere Bemerkung angeknüpft, der ich den Vorwurf der Galanterie nicht machen will.

Ich bemerke hierauf, daß vielleicht die Zeit kommen wird, wo man der andern Hälfte des menschlichen Geschlechts ein wichtiges Maß politischer Rechte einräumen muß. Mit der Fortbildung des menschlichen Geschlechts kommt immer mehr und mehr Gleichheit herbei, es wird aber immerhin ein Unterschied zwischen Mann und Weib bleiben, weil ein Unterschied zwischen den Geschlechtern vorhanden ist, aber es besteht kein Unterschied, um für immer und ewig die andere Hälfte des menschlichen Geschlechts auszuschließen von den politischen Rechten. Es schreitet immer vorwärts in dem Gang der Bildung der Völker, und je niedriger es auf der Stufe der Bildung steht, desto weniger Rechte werden ihm eingeräumt. In der ersten Zeit wurde es behandelt wie ein Hausthier, auch unter den Römern haben wir gesehen, daß der Hausvater sich als Eigenthümer des Weibs und der Kinder betrachtet hat, wie von den Hausthieren, und besonders über Leben und Tod derselben die Gewalt hatte. Wir wissen, daß jetzt ein Volkstamm auf unserm Erdball lebt, bei welchem das Weib auf der Stufe der Gleichheit mit dem Mann steht, daß, wenn das Weib niederkommt, der Mann sich ins Bett legt und 3—4 Wochen lang Gratulationsbesuche annimmt, während das Weib nicht nur das Kind, sondern auch den Mann pflegen muß. Auch dieses wird sich ändern mit den Fortschritten der Bildung.

Man hat den Beamten, welche Sitze in dieser Versammlung haben, überlassen, sich gegen den Vorwurf zu vertheidigen, der denselben von mir gemacht worden sei, und der sich beziehe auf den Akt der Verpflichtung der Beistände.

Ich antworte, daß ich keinen Beamten, sondern der Einrichtung der Verpflichtungsvornahme den Vorwurf gemacht habe. Es sind Beamte in diesem Saale, die mir das Zeugniß gegeben haben, daß ich mein Bild ad vivum gegeben. Die Art der Verpflichtung, wie ich sie bezeichnet habe, wird, das glaube ich selbst, nicht bei allen Aemtern in der Weise vorkommen. Uebrigens giebt es Aemter, wo die Vornahme der Verpflichtung weit frivoler geschieht, und zwar auf eine Weise, die einen zum Lachen bringt. Ich habe seit der Begründung meiner Motion vernommen, daß es eine Amts-

kanzlei giebt, in welcher die Verpflichtung nicht so vorgenommen wird, daß man einer Rotte Beistände die Hand hinreich, damit sie jeder derselben schweigend berühre, sondern, damit die natürliche Hand nicht beschmutzt werden möge, man eine hölzerne Hand hat machen lassen, die man dann den zu Verpflichtenden hinstreckt. Ich konnte das Lachen nicht unterdrücken, als mir dies erzählt wurde.

Man hat davon gesprochen, daß sich die Männer von dem andern Geschlecht dadurch unterscheiden, daß dieses zu Rechtsgeschäften unfähig sei.

Ich habe darauf nur Weniges zu erwiedern. Fürs Erste frage ich Sie, ob Sie je erlebt haben, daß ein Mann ein Rechtsgeschäft eingegangen hat, ohne daß er vorher die Frau zu Rathe gezogen. Er hätte sie nicht gefragt, wenn er nicht wüßte, daß das, was er übersteht, von ihr nicht übersehen wird. Ich frage die Beamten in dieser Kammer, wie oft Ihnen nicht der Fall schon vorgekommen ist, daß, wenn ein Prozeß zum Abschluß oder zum Vergleich kam, von dem einen oder dem andern Mann die Bemerkung gemacht wurde, ja, ich kann für heute mich in keinen Vergleich einlassen, ich muß zuerst mit meiner Frau darüber sprechen, wir wollen am nächsten Samstag wieder zu Amt kommen. Ich frage Sie ferner, wie vielmal der Fall nicht schon vorgekommen ist, daß der Mann in der Kanzlei sich wirklich wieder gestellt hat, mit der Erklärung, daß er von dem Geschäft wieder abstehe, weil die Frau mit dem Arrangement nicht zufrieden sei, denn sie thue es nicht. Wenn die Beamten, die in dieser Kammer sitzen, rückhaltlos auf meine Frage antworten wollen, so weiß ich, wie die Antwort lautet.

Schaff: Was soll damit bewiesen werden zu Gunsten der Motion?!

Duttlinger: Es soll damit bewiesen werden, daß die Männer wissen, daß ihre Frauen nicht übersehen, daß sie übersehen, daß es ihren Frauen nicht fehlt an der Einsicht für derlei Geschäfte. Man hat die Besorgniß ausgesprochen, die Frauen würden, wenn ihnen kein Beistand mehr beigegeben sei, durch die Zumuthungen ihres verschwenderischen Ehemanns um ihr Vermögen kommen. Ich habe schon früher die Ehre gehabt, in dieser Beziehung einige Bemerkungen vorzutragen, daß namentlich die Frauen nicht nur nicht verschwenderisch, sondern sogar viel sparsamer sind, als die Männer. Ich will dieser Bemerkung eine einzige hinzufügen, daß dieses gerade aus der Weiblichkeit und aus der Eigenschaft des weiblichen Berufs, von dem täglichen Geschäft,

Schaften und Wirken herkommt. Sie haben tägliche Ausgaben zu machen im Kleinen, und dieser Sinn für die Sparsamkeit im Kleinen führt zur Sparsamkeit im Großen. Unser vaterländischer Dichter sagt in seinem Wegweiser:

„Weisch, wo der Weg zum Guldi goht?

„Gang nu dem rothen Krüzer noh,

„Und wer recht uf den Krüzer luegt,

„Der wird zum Guldi selber cho!“

Daraus geht hervor, daß die Frau auf andere Weise die Sparsamkeit anzuordnen weiß, als der Mann, mit einer Weise, die mit der Weiblichkeit übereinstimmt. Ich bitte um Erlaubniß, daß ich diese Wahrheit mit den Worten eines alten Dichters belegen darf. Er sagt:

„Durch Bitten die Frau,

„Durch Befehl der Mann,

„Sie, so oft sie will,

„Und er, so oft er kann.“

Es ist mir, von meinem Freunde, dem Abg. Mittermayer, ein Vorwurf gemacht worden, den ich übrigens freundlich aufgenommen habe, weil ich weiß, daß er nicht unfreundlich gemeint war. Er sagt nämlich: ich gieng zu Werk wie ein leichtsinniger Franzose, der sein Haus zusammen brannte, damit er seine lästigen Wirthsteute aus dem Hause bringe. Ich glaube nicht, daß wir so leichtsinnig sind; ich glaube eher, daß man uns vergleichen könnte mit einem Mann, der ein Haus besitzt, das ihm gar nichts nützt, auf dem er Einquartierung und alle andern möglichen Lasten zu bestreiten hat, ohne auch nur den mindesten Vortheil daraus zu ziehen und der dieses Haus niederreißt. Ein solches Haus ist die Beistandschaft. Wir wollen es niederreißen, nicht abbrechen, aber wenigstens niederreißen. Ich glaube, daß wir sagen können, daß, wenn wir dieses unnütze Gebäude der Beistandschaft zusammenreißen, wir nicht leichtfertig zu Werke gegangen sind. Wir sind nicht von allgemeinen Theorien ausgegangen, sondern von der Erfahrung. Wir haben die Erfahrung von 32 Millionen Franzosen, die alle die Nutzlosigkeit der Beistandschaft eingesehen haben, und es ist ein großer Vortheil, wenn ein kleiner Staat eine Gesetzgebung gemein hat mit einem großen Staat von 32 Millionen. Wir haben den Vortheil, daß alle Erfahrung, welche diese 32 Millionen gemacht haben, in unserm Interesse gemacht worden sind, und wir müssen den Nutzen daraus ziehen, den wir daraus ziehen können. Ich besteh auf meinem Antrag mit dem Zusatz, wie ich ihn gemacht habe und über den ich

mich trösten werde, wenn er verworfen werden sollte. Ich habe den Muth, unsere Gesetzgebung der Gesetzgebung der Franzosen geradezu gleich zu machen, weil ich keinen Nachtheil, sondern nur Vortheil darin finde; ich habe den Muth, die Sache so zu machen, wie es in Württemberg geschehen ist, weil ich auch dort aus dieser Einrichtung keinen Nachtheil hervorgehen gesehen habe. Ich habe vielfältige Rücksprache genommen mit württembergischen Gelehrten und praktischen Männern aus dem Beamtenstande, und beide haben mir die beruhigende Versicherung gegeben, daß die Aufhebung der Beistandschaft mit Beibehaltung der öffentlichen Urkunde für Intercessionfälle bisher auch nicht die mindeste nachtheilige Folge geäußert habe.

Mittermayer: Ich verzichte auf jede ausführliche Widerlegung, der gegen meinen Antrag vorgebrachten Gründe. Wenn aber der Abg. Schaff ein Gleichniß brauchte und uns mit Brandstiftern vergleicht, so halte ich ihm entgegen, daß er mir vorkommt wie ein Mann, der im Besitze eines Hauses, das auf morschen Säulen ruht, und dessen Fundament durchaus schlecht ist, sich einbildet, wenn er nur das Haus frisch übertünche und mit neuen Farben anstreiche, dasselbe wieder gerettet sei. Ich will dem Abg. Schaff auch gar nicht den Blütenstaub von der Weiblichkeit wegblasen, den er schützen wollte, sondern ihn auf einen andern Staub aufmerksam machen, der jenen fressen wird, nämlich den Altenstaub. Dadurch, daß man durch eine Institution die Frauen zwingt, so viel zu Gericht zu gehen, der Beistände sich zu bedienen u. s. w., stört man auch die zarte Weiblichkeit, die der Altenstaub frisst. Wenn man glaubt, ich hätte bloß aus dem Ausland meine Beweise hergeholt, so will ich den Abg. Aschbach, welcher glaubt, man könne sich nicht auf das Ausland berufen, Deutschland und deutsche Frauen müßten uns vorschreiben, darauf aufmerksam machen, daß ich nicht bloß von Frankreich sprach, sondern von Oestreich und Preußen, Baiern und Württemberg, was deutsche Länder sind und wo die Geschlechtsbeistandschaft ebenfalls aufgehoben ist.

Was den Antrag betrifft, daß man bei den Intercessionen der Frauen wenigstens noch eine gesetzliche Beschränkung beifügen sollte, so sind die Vertheidiger dieser Ansicht selbst nicht einig, indem die Einen glauben, daß man eine gerichtliche Ermächtigung für den Fall der Intercession der Frauen vorschreiben solle, während Andere nur das württembergische Recht nachahmen wollen, und der Abg. Retzig hat in der That sehr scharfsinnig für diese Einrichtung

gesprochen. Mir scheint aber, daß beide vermittelnden Anträge Ihre Billigung nicht verdienen, denn wenn sie die gerichtliche Ermächtigung vorschreiben, so bin ich überzeugt, daß Sie im großen Widerspruch mit den Forderungen der Zeit den Gerichten etwas auflegen, was nicht ihre Sache ist. Die Gerichte sollen von allen fremdartigen Geschäften frei werden und nur richten. Wir aber wollen die Gerichte ermächtigen, noch weiter zu gehen. Was soll dieses nützen? Es haben Diejenigen, die diese Ermächtigung in Schutz nehmen, von den Franzosen gesprochen. Ich könnte aber eine Reihe von Autoritäten, Generaladvokaten u. anführen, die erkennen, daß das ganze Institut der gerichtlichen Autorisation keine Billigung verdient. Das Gericht ist nicht dazu da, eine Untersuchung der zarten Familienverhältnisse vorzunehmen, und dann kommt noch in Betracht, daß durch Hinweisung einer solchen Ermächtigung an die Gerichte bedeutende Kosten entstehen würden, denn wir dürfen nicht vergessen, daß wir eine neue Gerichtsverfassung erhalten werden und diese Ermächtigung an die Kollegialgerichte gewiesen werden müßte. Wenn ferner Diejenigen, die das württembergische Recht nachahmen wollen, dadurch für die Frauen etwas zu gewinnen glauben, so kann ich mich auch davon nicht überzeugen. Der Abg. Kettig meint, dadurch wäre ein Schutz gegeben, wenn zwischen der Entschließung und dem Akt selbst ein Zwischenraum liege, worin der Rathsertheilung und der Einwirkung der Verwandten Raum gegeben werde. Das glaube ich nicht, denn hier handelt sich eben um eine öffentliche Urkunde, die nach den Regeln der freiwilligen Gerichtsbarkeit errichtet werden muß, was eben so gut von dem Theilungskommissär oder dem Notar geschehen kann. Wenn die Frau eine Intercession zu geben versprochen hat, so kann im Augenblick der Beamte eingeladen werden, die betreffende Urkunde aufzunehmen, was so rasch gehen wird, daß damit nicht geholfen ist. Was sodann die Publizität betrifft, wodurch leicht schlechte Menschen von Betrug abgehalten werden könnten, so ist nicht einzusehen, wie durch die im Amtszimmer oder durch Beziehung des Notars im Geheimen aufgenommene Urkunde der Vortheil einer wahren Publizität gewonnen werden kann, weil unser Recht um so besser ist, je einfacher es wird, und nicht mit kostspieligen Formen die Bürger quält. Mit einem Wort, ich will keine Beschränkung, weil ich sie für nutzlos halte.

v. Zykstein, welcher zum Wort aufgerufen wurde, verzichtete darauf, im Interesse der Zeit.

Merl: Unser Landrecht kennt bereits in verschiedenen Fällen die gerichtliche Ermächtigung, und es handelt sich bloß davon, sie auch auf den Fall auszudehnen, wo die Frau intercedirt. Es verdient diese Einrichtung schon darum den Vorzug, damit nicht zwei fremdartige Wege in die Gesetzgebung kommen.

Sander: Das schöne Geschlecht erfüllt auch hier diese eine Bestimmung, die ihm von der Natur gegeben zu seyn scheint, nämlich ein Zankapfel unter den Männern zu werden. Es scheint, es erfülle diese Bestimmung um so mehr, als in seinem eigenen freundlichen Lager ein Zwiespalt entstanden ist, der so bedenklich wurde, daß er bei näherer Untersuchung zeigte, daß diese Freunde unter sich selbst die entschiedensten Feinde sind.

Es handelt sich hier, wenn man die Frage auf ihren letzten Standpunkt zurückführen will, davon: ist das Weib in bürgerlichen Rechtsgeschäften des Schutzes des Mannes bedürftig oder nicht. Die Art und Weise, wie und wodurch dieser Schutz in Wirklichkeit gesetzt werden soll, steht allerdings in dem Maß der Gesetzgebung, und der Abg. Duttlinger hat eine Art dieses Schutzes in seiner Motion für überflüssig dargestellt, nämlich die Geschlechtsbeistandschaft. Diese ist aber keineswegs der ganze Schutz des Weibes, sondern nur ein Theil desselben. Diese Geschlechtsbeistandschaft ist nun schon von verschiedenen Seiten und mit Gründen angegriffen worden, von denen man glauben könnte, sie kämen aus der Schule von St. Simon, die die weibliche Freiheit gegen den Mann vertheidigt. Wenn gesagt wird, aus Gerechtigkeit gegen die Frauen, aus Achtung gegen das Weib verlange man die Aufhebung der Beistandschaft, wenn gesagt wird, die Humanität und die Kultur forderten diese Abschaffung, so gestehe ich, daß mir diese Aeußerungen sonderbar vorkommen. Ist denn die Gerechtigkeit und die Achtung gegen die Frauen vor dieser Motion in Baden und Deutschland verschwunden gewesen? Ist denn die Humanität und die Kultur bei uns Männern weiter zurück als in jenen Ländern, wo keine Geschlechtsbeistandschaft besteht? Ich antworte: Nein, und darin liegt also doch der Beweis, daß das Bestehen der Geschlechtsbeistandschaft keinen Maßstab dafür darbietet, ob man die Frauen mehr oder weniger achtet und ihnen mehr oder weniger Gerechtigkeit widerfahren läßt. Es giebt umgekehrt kein Volk, das den Frauen von jeher mehr Gerechtigkeit widerfahren ließ, als dieselben höher achtete, als das deutsche; denn wo hat sich das Ritterthum

welches die Frauenachtung als die höchste Pflicht des Mannes hingestellt hat, mehr ausgebildet wie in Deutschland, wo war eine würdige Hausfrau mehr geachtet, als wie in Deutschland?

Sind wir nun so zurück, daß wir in dieser Geschlechtsbeistandschaft, wie sie unsere Altvordern uns überlieferten, eine Mißachtung des weiblichen Geschlechts erkennen müssen? Keineswegs! Es giebt gewisse Grundsätze, die die Gesetzgebung überall verfolgen muß, und wenn gesagt wurde, die Gesetze seien die Resultate gewisser Zeiten und Voraussetzungen, so ist dieß zwar richtig, allein sie geben nur die äußere Form der Gesetze. Es giebt aber Grundgedanken, die die Gesetzgebung überall und in allen Zeiten durchwehen sollen, und als solchen Grundgedanken stelle ich hier den auf: das Weib ist in Anbetracht gegen den Mann nach seiner Natur, nach seinem Wesen, seiner Bestimmung, kurz in jeder Rücksicht, nicht das gleiche mit dem Mann, und nicht im Stand, den Kreis der bürgerlichen Geschäfte so zu durchlaufen, wie ihn der Mann durchläuft. Dieser Satz ist von den Gesetzgebungen aller Zeiten und Völker anerkannt worden, gleich wie er auch von unserer Gesetzgebung in jeder Beziehung anerkannt ist. Der Abg. Mittermaier hat uns gesagt, das Weib stehe an Festigkeit des Willens, an Muth und Gewandtheit und allem demjenigen voran, was eigentlich nur den festen Mann ausmacht. Wie kommt es aber, daß die Gesetzgebung gleichwohl alle jene staatsbürgerlichen Rechte dem Weib verweigert, welche sie dem Mann einräumt? Die politischen Rechte werden den Männern vorbehalten bleiben, mit diesen politischen Rechten stehen gewiß die bürgerlichen Rechte in der genauesten Verbindung, und können also auch den Frauen nicht unbedingt zur gleichen Ausübung freigestellt werden.

Ich habe schon in meinem Bericht nachgewiesen, daß unsere Gesetzgebung in dieser Hinsicht die entschiedenste Gewisheit an sich trage, daß der Mann dem Weibe selbst in bürgerrechtlichen Beziehungen zum Schutze vorangestellt ist. Daß das Weib, welches verheirathet ist, der Ermächtigung, d. h. der Erlaubniß und der Einwilligung des Mannes bedarf, wenn sie in dem Kreise der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten irgend etwas handeln will, ist eine Thatsache. Manche sagen nun, das komme von der ehelichen Gesellschaft her, allein ich begreife nicht, wie eine solche Gesellschaft anzunehmen ist, daß der Mann der Herr der Frau und ihres Vermögens und ihrer bürgerlichen Rechtsbefähigung

ist. In Gesellschaften sind die Teilnehmer sich gleich, hier aber nicht, und da kann von einer ehelichen Gesellschaft keine Rede seyn. Andere sagen, es komme von der ehelichen Gewalt her, was auch seyn mag. Ist aber dieses der höchste Grundsatz? Woher kommt die eheliche Gewalt? Die eheliche Gewalt, nämlich das überwiegende Recht des Mannes gegen die Frau kommt von der in der Natur überwiegenden Stellung des Mannes gegen das Weib her, und gerade diese bei uns bestehende so ausgedehnte eheliche Gewalt liefert den Beweis, daß die Gesetzgebung die Ueberlegenheit des Mannes gegen die Frau anerkannt hat, denn wie könnte es sonst seyn, daß, wenn zwei freie, sich gleiche Geschöpfe zusammenkommen, durch die Ehe alsbald eine Unterordnung des Einen unter den Andern entsteht? Andere sagen, es komme vom Interesse des Mannes her. Wie soll aber dieses so überwiegend werden, daß es dem der Frau so voransteht, daß nicht die Frau es ist, die den Mann ermächtigt, sondern umgekehrt der Mann die Frau. Wir haben daher in unserem bürgerlichen Recht den Grundsatz anerkannt, daß die verheiratheten Frauen in bürgerrechtlichen Geschäften ganz der Geschlechtsvormundschaft, der Ermächtigung des Mannes untergeordnet sind. Wenn nun diese Ermächtigung besteht, wenn die verheirathete Frau ganz dem Manne in bürgerrechtlicher Beziehung unterworfen ist, so sehe ich nicht ein, wie man von einer Konsequenz in der Gesetzgebung reden will, wenn man nun die unverheiratheten Frauen dem Manne ganz gleich stellen und ihnen die Geschlechtsbeistandschaft des Mannes, unter der sie, verheirathet, im höchsten Grade stehen, entziehen will.

Es ist und bleibt dies eine Inkonsequenz, die um so größer wird, wenn ich bedenke, daß nach dem Landrecht diese Geschlechtsbeistandschaft sogar bei der unverheiratheten Frau, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist, abermals besonders eingeführt und aufgestellt ist.

Wenn also auch hierin der Beweis liegt, daß eine unverheirathete Frau bei der Vormundschaft einen Beistand erhalten kann, so ist dies ein schlagendes Argument, daß wir nach dem Gesetze von bürgerrechtlicher Gleichheit zwischen Frau und Mann nicht sprechen können. Besteht nun aber die Geschlechtsbeistandschaft der Ehefrauen durch ihre Männer, so fragt es sich, ob wir bei ledigen Frauen, so wie bei Wittwen, die bis jetzt bestandene Beistandschaft ganz aufheben sollen? Ich glaube, in keiner Weise, denn sie ist auf den Schutz des starken Mannes für die schwächere Frau

gegründet, und hat auch keine solche Nachteile, wie angeführt worden ist. Sie hat Vortheile, und zwar in Menge, von denen freilich der Abg. Duttklinger nichts wissen will.

Ich hätte ihm auf seine Frage antworten können, daß mir aus meiner Erfahrung genug solcher Vortheile bekannt sind, wo durch tüchtige Beistände ganze Familien vom Elend und Verderben gerettet wurden. Die Beistandschaft, sage ich, hat ihren großen Nutzen, und es ist mir auch bis jetzt noch nicht vorgekommen, daß die Frauen sich so entschieden dagegen erklärt hätten. Die Erfahrung manches Mitgliedes wird gewiß die Aeußerung des Abg. Aschbach bestätigen, daß die Frauen sie noch nicht als Last betrachtet haben. Wenn sie auch in vielen Fällen keinen Nutzen daraus ziehen, so ist dieß bei manchen Staatseinrichtungen der Fall, von denen ja viele nur darum eingeführt werden, damit Schaden verhindert wird; und daß durch die Beistandschaft vielem Schaden vorgebeugt werden kann und wird, ist unbestreitbar. Wenn weiter gesagt wurde, daß die dadurch entstehenden Kosten groß seien, so ist dies ein unbedeutender Punkt, den man leicht, insbesondere durch Aufhebung der Verpflichtung, vermindern kann. Die Abg. Merk und Retzig haben den Grund der Verwerflichkeit der Beistandschaft besonders darin gefunden, daß sie nicht einsehen können, zu was die Sache nütze, haben aber behauptet, es werde sich diese Beistandschaft von selbst machen, da die Weiber doch in allen Fällen einen Rathgeber beiziehen würden. Ich glaube aber, es ist nichts mehr, das für die Trefflichkeit eines Gesetzes spricht, als wenn der Gesetzgeber die Erscheinungen, welche die Erfahrung ihm darbietet, benützen darf, um ein Gesetz darauf zu bauen. Wenn er nun findet, daß die Weiber bei ihren Rechtsangelegenheiten doch den Rath eines Mannes einholen, so ist es doch offenbar die Pflicht dieses Gesetzgebers, diesen Gebrauch so gesetzlich zu ordnen, daß er einem Mann als Pflicht auferlegt wird. Wenn der Abg. Merk dabei nur einen freundschaftlichen Willen voraussetzt, so kommt es dann dahin, daß die Frau am Ende mit einem Hausfreund vor Gericht auftritt, während sie jetzt mit einem gesetzlichen Beistande erscheint, und ich möchte fragen, welcher von beiden Fällen vorzuziehen ist? Der Grund, das Institut darum fallen lassen zu wollen, weil es nichts nütze, scheint mir überhaupt am unsichhaltigsten, denn es giebt ja noch Mittel, die Ursachen, warum die Geschlechtsbeistandschaft nichts nütze soll, zu entdecken, zu beseitigen. Man kann die Sache abändern, so daß alle Nachteile, die

wirklich zum Theil wenigstens vorhanden sind, entfernt werden, und das Ganze als nothwendiger Schutz des Mannes zum Besten der Frau dasteht, und viel besser dasteht, als wenn gar nichts dafür gegeben ist.

Wenn endlich unter den für die Aufhebung der Beistandschaft günstigen Mitgliedern ein Streit darüber herrscht, ob eine gerichtliche Ermächtigung für eine sich verbürgende Frau, oder eine Belehrung, oder eine öffentliche Ausstellung einer Urkunde Statt finden solle oder nicht, so hat dasjenige Mitglied Recht, welches gesagt hat, Derjenige, der für diese Ermächtigung stimme, spreche damit aus, daß das Weib des Schutzes des Mannes bedürftig sei, und Derjenige, der nicht glaubt, daß das Weib des Schutzes des Mannes bedürfe, müsse unbedingt dagegen stimmen. Denn da der Mann zu seinen Bürgschaften keine Ermächtigung des Gerichts oder eine Belehrung, oder irgend etwas anderes bedarf, so ist die Nothwendigkeit dieser Ermächtigung für die Frau das Anerkenntniß, daß sie gegen den Mann eines Schutzes bedürfe, und daß sie also in bürgerlichen Rechtsgeschäften keineswegs dem Mann gleich zu stellen sei. Diejenigen also unter Ihnen, welche glauben, daß das Weib des Schutzes des Mannes allerdings bedürftig sei, müssen für eine Ermächtigung oder öffentliche Beurkundung stimmen. Ich stimme für das erstere, weil sich aus der öffentlichen Beurkundung allein nichts Erzweckliches ableiten läßt; denn wenn der Beamte, der die Urkunde aufnimmt, nicht sagen darf, er überzeuge sich, daß hier eine Uebereilung, ein Betrug Statt gefunden, und er nehme daher diese Urkunde nicht auf, so könnte alsdann Uebereilung und Betrug nie verhindert werden, denn Derjenige, der die Frau zu übereilen sucht, weiß, daß wenn er sie nur vor den Beamten bringt, dieser die Urkunde aufzusetzen hat, ohne sich nur darum erkundigen zu dürfen, ob es der Frau Ernst ist. Steht dem Beamten nicht das Recht der Weigerung zu, so ist alles eine leere Form. Die Ermächtigung allein gewährt noch Schutz, indem der Beamte untersuchen muß, ob er seine Ermächtigung ertheilen soll. Von einer Ausdehnung von *cognitio causae* ist keine Rede. Es wird sich überhaupt diese Sache besonders bei uns, wo die Beamten näher bei den Leuten wohnen, ganz von selbst machen, daß sie auf jene Kenntniß ein Urtheil bauen können. Eine Vermehrung des Richterwesens ist nicht nothwendig, zumal wo dem Amtsbrevvisor, der ohnehin die Vermögensverhältnisse der Leute seines Bezirks besser kennen wird, als der Beamte,

die Sache gut besorgen und die Ermächtigung ertheilen kann. Für eine gänzliche Entlassung der Weiber aber von allen möglichen Beschränkungen, wie sie in der Beistandschaft und der Ermächtigung zu Bürgschaften bestehen, kann ich nicht stimmen. Dabei ist auch mein Antrag im Kommissionsbericht, die Geschlechtsbeistandschaft bei verheiratheten Frauen aufzuheben, kein solcher, daß ich nothwendiger Weise darauf bestehen muß, und ich erkläre mich deshalb mit dem Antrag des Abg. Schaff einverstanden, die Regierung nur um eine Revision der Gesetzgebung zu bitten, die dann alles dasjenige umfassen kann, was nothwendig ist, um die Beistandschaft auf ihre Reinheit und nützliche Wirksamkeit zurückzuführen, und eine konsequente Stellung des Gesetzes hinsichtlich der verheiratheten und unverheiratheten Weiber zu erreichen.

Es wird hierauf mit 34 gegen 11 Stimmen beschlossen:

- 1) nach dem Antrage der Majorität der Kommission, um gänzliche Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft zu bitten, mit der Bestimmung jedoch, daß nach einem weiter gefaßten Beschlusse mit 24 Stimmen gegen 22,
- 2) nach dem Antrage der Minorität der Kommission und dem des Abg. Merk, daß die Ermächtigung des Gerichts überall eintreten solle, wo die Frau für den Mann intercedirt, auf die Weise, wie es im Landesrechtssatz 224 vorgeschrieben ist.

(Die hiernach ausgefertigte und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse siehe Beilage Nr. 5.)

Finanzminister v. Böckh legt hierauf der Kammer noch zwei Gesetzentwürfe vor:

- 1) in Betreff der Regulirung der Ruhegehälter für diejenigen Civildiener, die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören:

Beilage Nr. 3,

(drittes Beilagenheft S. 15—218)

- 2) in Betreff der Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals um 300 fl., im Fall des Beitritts zum Zollverein.

Beilage Nr. 4,

(drittes Beilagenheft Seite 219 und 220)

Schaff: Dieses Gesetz ist das beste Mittel, die irrigen Gerüchte, als ob mit dem Beitritt zum Zollverein eine Erhöhung des Salzpreises eintreten werde, zu widerlegen und niederzuschlagen.

Beide Gesetzentwürfe werden zur Vorberathung in die Abtheilungen verwiesen und sofort die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der zweite Vicepräsident: Bader.

Der zweite Secretär:
Gerbel.

Beil. Nr. 1 zum Protokoll der 27. öffentlichen Sitzung vom 10. Juni 1835.

In

das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre 18^{22/23} und 18^{23/24} beziehungsweise über die Berichte des ständischen Ausschusses über diese Rechnungen Vortrag erstatten lassen, und nach gepflogener Berathung in ihrer öffentlichen Sitzung vom 4. d. M. einstimmig beschlossen:

„dem dortseitigen Beschlusse, insofern dadurch die Nachweisungen der Amortisationskasse für die beiden Jahre der verflossenen Budgetperiode als genügend anerkannt werden, beizutreten; jedoch dem darin befindlichen Vorbehalt, wegen der etwa auf den Grund der landesherrlichen Declarationen über die Landes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse geleisteten Entschädigungen ihre Zustimmung zu versagen.“

In Gemäßheit der Geschäftsordnung habe ich die Ehre, das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer hiervon in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 4. Juni 1835.

Der Präsident der ersten Kammer der Ständeversammlung:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 27. öffentlichen
Sitzung vom 10. Juni 1835.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königl. Hoheit getreuen Stände hat in der achten öffentlichen Sitzung einen Antrag auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft bei Frauenpersonen gestellt. Nachdem die geschäftsordnungsmäßige Berathung dieses Antrages von der Kammer beschlossen worden war, wurde in der 16. öffentlichen Sitzung hierüber Bericht erstattet, und in der heutigen 27. öffentlichen Sitzung Berathung gepflogen, sofort mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

in Erwägung, daß die Beistandschaft des Weibes durch den Mann weder in der Natur des Weibes, noch nach seiner jetzigen Ausbildung und seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft als nothwendig erscheint;

in Erwägung, daß gesetzliche Beschränkungen, welche sowohl für die Frauen als für die Männer lästig werden, Kosten verursachen, die Geschäfte der Gerichte vermehren, — wegfallen müssen, wenn nicht entschiedene Vortheile dadurch erreicht werden können;

in weiterer Erwägung, daß die Erfahrung in den Staaten, wo die Beistandschaft der Frauen bereits aufgehoben, keinen schlimmen Einfluß auf den bürgerlichen Verkehr im Allgemeinen und insbesondere auf die Sicherheit des Vermögens der Weiber oder auf ihre Sitten und Lebensweise geäußert hat;

in Erwägung, daß die Beistandschaft ihren Zweck deshalb nicht erreicht hat, weil die Frau den Beistand

wählt, und die Person des Beistands jederzeit zu wechseln befugt ist, wenn sie mit dessen Ansichten und Willensmeinung nicht übereinstimmt;

in fernerer Erwägung, daß durch die Aufhebung der Beistandschaft vielen obiosen Prozessen begegnet wird;

endlich in Erwägung, daß für die noch bestehende Gefahr der Verschleuderung des Vermögens der Ehefrauen durch ihre Ehemänner bei jeder vorkommenden Intercession der Ersteren für die Letzteren die obrigkeitliche Ermächtigung, jedoch ohne Mitwirkung eines Beistandes, eintreten soll,

Eure Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten:

einen Gesetzesvorschlag gnädigst vorbereiten und vorlegen lassen zu wollen, wodurch die bisher bei Frauenpersonen bestandene Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben, jedoch

die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen bei Intercessionen für ihre Ehemänner auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werden solle.

Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 10. Juni 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident: Bader.

Die Sekretäre:

Gerbel.

Schinginger.

Weller.